



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE GEWÄSSER (GEWÄSSERGESETZ, GEWG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:		Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	GESETZ UBER DIE GEWASSER (GEWÄSSERGESETZ, GEWG)	Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.19
	Ergebnis der Vernehmlassung				
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	15.06.19
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung.docx			Registatur:	2015.NWBD.18

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.....	6
4.1.1	Fragenbeantwortung.....	6
4.1.2	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	10
4.1.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung.....	16
4.2	Abschnitt II: Wasserbau	16
4.2.1	Fragenbeantwortung.....	16
4.2.2	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	26
4.2.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung.....	31
4.3	Abschnitt III: Gewässerschutz.....	32
4.3.1	Fragenbeantwortung.....	32
4.3.2	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	33
4.3.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung.....	35
4.4	Abschnitt IV: Gewässernutzung	35
4.4.1	Fragenbeantwortung.....	35
4.4.2	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	39
4.4.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung.....	43
4.5	Abschnitt V: Wasserversorgung	43
4.5.1	Fragenbeantwortung.....	43
4.5.2	Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	45
4.5.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung.....	48
4.6	Abschnitt VI: Vollzugs- und Rechtsschutzbestimmungen.....	48
4.7	Abschnitt VII: Strafbestimmungen	48
4.7.1	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	48
4.8	Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	49
4.8.1	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz	49

1 Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christliche Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JFS	Jungfreisinnige
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JUSO	JUSO
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

VKO	Vereinigung Nidwaldner Korporationen
UDA	Uertekorporation Dallenwil
EWN	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
KWE	Kraftwerk Engelbergeraas AG
GWB	Gemeindewerk Beckenried
AVA	Abwasserverband Aumühle
AVR	Abwasserverband Rotzwinkel
HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
BV	Bauernverband Nidwalden
PN	Pro Natura Unterwalden
WWF	WWF Unterwalden
LSV	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee
BAFU	Bundesamt für Umwelt

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 788 vom 5. Dezember 2017 entschieden, den Entwurf des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. Februar 2018.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (12) eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, SST, WOL		
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, SVP		JFS, JCVP, JSVP, JUSO, SP
Organisationen	VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV		KWE, GWB, AVA, AVR, BAFU
Total	23	0	10

3 Gesamturteil

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft und teilweise in die Gesetzesvorlage eingearbeitet. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Themenbereiche:

- die Definition der öffentlichen Gewässer bzw. die Abgrenzung von öffentlichen zu privaten Gewässern
Neu werden zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Gewässern weitere Ausnahmen normiert. So wird zusätzlich zu den Ausnahmen für Quellen gesetzlich geregelt, wann der Nachweis von Privateigentum gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB als erbracht gilt.
- die Pflicht zur Öffnung eingedolter Gewässer bei Überbauung eines Sondernutzungsplangebietes
Die Anforderungen für einen Ausdolungsverzicht wurden ergänzt. Der Nutzen für Natur und Landschaft darf im Verhältnis zum Aufwand nicht nur gering sein.
- Übernahme der Wasserbaupflicht durch Kanton
Im Rahmen der Vernehmlassung forderten mehrere Gemeinden und Parteien, dass bei Wasserbauprojekten, durch welche mehr als eine Gemeinde betroffen ist, zwingend der Kanton die Federführung zu übernehmen hat. Auf diesen Antrag wurde nicht eingetreten, da mit Art. 9 Abs. 1 für Gemeinden bereits die Möglichkeit besteht, mit Hilfe eines Gemeindeversammlungsbeschlusses den Regierungsrat zu ersuchen, dass der Kanton auf Kosten der Gemeinden eine bestimmte Aufgabe übernehmen soll. Hingegen wird der Kanton zuständig für die Wirkungskontrollen bei Wasserbauprojekten.
- Kreditbeschluss für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte
Auf Wunsch der Gemeinden wurde der Zeitpunkt für die Einholung des Kredits für die Ausführung der Projektmassnahmen offener formuliert. So wird jetzt nur noch vorgeschlagen, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts in der Regel nicht vor erfolgter Vorprüfung einzuholen sind.
- das Vorzugsrecht der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten
Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Vorschlag des Regierungsrates, neu neben dem Kanton auch den Gemeinden sowie den öffentlichen Anstalten von Kanton und Gemeinden ein Vorzugsrecht geltend zu machen, mehrheitlich begrüsst. Es besteht somit keine Veranlassung, den Vorschlag zu ändern. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung dem Zweck der Anstalt entsprechen muss. Bei den Gemeinden wird aufgrund der mit der Nutzung verbundenen Ausgaben ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig sein.
- die Dauer der Konzessionen
Der Regierungsrat kann für Konzessionen, bei welchen er für die Erteilung der Konzession zuständig ist und deren Investitionskosten in der Regel nicht binnen 20 Jahren amortisiert

werden können, neu längere Konzessionsdauern als 20 Jahre, höchstens jedoch 40 Jahre vorsehen. Für Wasserkraftnutzungen beträgt das Maximum gestützt auf die Bundesgesetzgebung unverändert 80 Jahre.

- der Heimfall von Bauten und Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer
Die vorgeschlagene Regelung lässt viele Möglichkeiten offen. Da bei Ablauf einer Konzession kein Rechtsanspruch auf eine neue Konzession besteht, muss die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte in Betracht ziehen, dass eine Konzession nicht erneuert wird und allfällige Bauten und Anlagen zurückgebaut werden müssen. Sie müssen sich gegen Ende der Konzessiondauer regelmässig mit der Frage konfrontieren, ob sich angesichts der Anzahl verbleibender Jahre Investitionen in die bestehenden Anlagen noch lohnen. Es besteht aber immer die Möglichkeit, eine Konzession vorzeitig zu verlängern. Der Kanton kann die Konzessionsnehmerinnen und -nehmer von der Rückbaupflicht befreien, wenn der Kanton die Anlagen selber nutzen will. Wenn es im Einzelfall angezeigt ist, kann in der Konzession eine Heimfallentschädigung verankert werden.
- Privatisierung der Wasserversorgung
Eine Privatisierung der Wasserversorgung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats zwar einer privaten Organisation übertragen. Dadurch untersteht diese aber dann dem öffentlichen Recht und somit allen damit verbundenen Restriktionen (insbesondere Kostendeckungs-, Verursacher- und Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann die Übertragung der Aufgabenerfüllung rückgängig machen. Zudem ergibt sich aus der Übertragung kein Recht an der Nutzung eines Gewässers.
- die (Nicht-)Weiterführung von ehehaften Wasserrechten
Nach Abschluss der Vernehmlassung, am 29. März 2019, hat das Bundesgericht einen Leitentscheid in Zusammenhang mit den ehehaften Rechten gefällt (1C_631/2017). Demnach sind ehehafte Rechte bei erster Gelegenheit in das heutige Recht zu überführen, d.h. in eine Konzession umzuwandeln. Das GewG wurde daher ungeachtet der Vernehmlassungsantworten zu diesem Punkt an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst.
- Frist für die Anpassung der Reglemente über die Siedlungsentwässerung und über die Wasserversorgung
In Anerkennung des Koordinationsbedarfs ist die Anpassungsfrist für die Reglemente von 2 auf 3 Jahre verlängert worden.

Im Einzelnen wird auf untenstehende Detailauswertung verwiesen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Dabei sind im Einzelnen die unten aufgeführten Stellungnahmen eingegangen. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage. Weil aufgrund der Vernehmlassung Anpassungen vorgenommen worden sind, sind diese mit der Vorlage an den Landrat nicht mehr kongruent. Die Vernehmlassungsvorlage kann bei der Staatskanzlei bezogen werden.

4.1 Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Fragenbeantwortung

Frage 1: Sind Sie einverstanden, dass der Wasserbau, die Gewässernutzung, der Gewässerschutz und die Wasserversorgung neu in einem einzigen kantonalen Gesetz geregelt werden?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Unter Ziff. 3.3 Wasserbau als Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung wird festgestellt, dass der Begriff "Wasserbau" angepasst wird und im Grundsatz Hochwasserschutz und Revitalisierung sowie den erforderlichen Unterhalt gleichwertig umfasst. Dies manifestiert sich insbesondere in der Struktur des neuen Gewässergesetzes und in den darin verwendeten Begrifflichkeiten. Folgerichtig werden alle Massnahmen neu als Wasserbaumassnahmen bezeichnet. Eine Differenzierung von Hochwasserschutz und Revitalisierung wird lediglich vorgenommen, wenn dies durch die übergeordnete Bundesgesetzgebung begründet ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbau resp. Wasserbaumassnahmen nicht nur bauliche Massnahmen umfassen, sondern auch planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen, welche gemäss Bundesrecht prioritär umzusetzen sind. Bauliche Massnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn die prioritären Massnahmen nicht ausreichen (Bericht S. 12).	BEC, BUO, DAL, EMO, HER, ODO, STA, WOL, CVP	Kenntnisnahme.
Mit dem Finanzausgleich erfolgt ja ein "Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen". Wie wird dies gehandhabt, wenn es künftig in der Regel nur noch Wasserbaumassnahmen gibt? Gehören auch die Ausgaben für planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen (Ausscheidung Gewässerräume, Abflusswege, Notfallkonzepte usw.) in den massgebenden Aufwand gemäss Art. 20 Finanzausgleichsgesetz oder wie bisher nur der Aufwand für die baulichen Massnahmen der Wildbachverbauungen?	BEC, BUO, DAL, EMO, HER, ODO, STA, WOL	Kenntnisnahme. Gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz sollen für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen unter anderem Abschreibungen für bauliche Massnahmen gemäss Art. 37 GewG mitberücksichtigt werden. Damit derartige bauliche Massnahmen an Bächen, Flüssen und Seen umgesetzt werden können, ist ein Wasserbauprojekt auszuarbeiten. Die Gemeinden können sämtliche Kosten, welche ein wasserbauliches Investitionsprojekt verursacht, im Funktionsbereich "74 Verbauungen" verbuchen. Aus heutiger Sicht gehören zu diesen Aufwendungen die Investitionen in die Projekterarbeitung, die Umsetzung (bauliche und raumplanerische Massnahmen, d.h. auch allfällige Kosten infolge Umsiedlungen sowie Landerwerbskosten) und die Nachführung der planerischen Grundlagen, z.B. Gefahren- und Risikobeurteilung, Notfallplanung, Schutzbautenkataster, etc.). Irrelevant ist dabei, ob es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, ein Revitalisierungsprojekt oder um ein sogenanntes Kombiprojekt (= Kombination aus Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt) handelt. Hingegen können im Funktionsbereich "74 Verbauungen" die Aufwendungen für den Unterhalt der Gewässer sowie die projektunabhängigen raumplanerischen und organisatorischen Massnahmen nicht verbucht werden. Das heisst, diese Aufwendungen sind nicht Gegenstand des kantonalen Finanzausgleichs.
Die schlankere Form der Gesetzgebung wird unterstützt.	EBÜ	Kenntnisnahme.

Es macht Sinn und entspricht der heutigen Tendenz alle Bereiche, die das Wasser und den Wasserbau betreffen in einem einzigen Gesetz zu regeln.	GN	Kenntnisnahme.
Die Zusammenfassung in einem Gesetz wird unterstützt.	PN, WWF, LSV	Kenntnisnahme.

Frage 2: Sind Sie mit der Definition der öffentlichen Gewässer einverstanden? (Art. 4)

Ja	14	EMT, EBÜ, HER, STA, SST, CVP, FDP, GN, VKO, UDA, EWN, PN, WWF, LSV
Nein	8	BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, WOL, SVP, BV
Enthaltung	1	HEV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir sind der Meinung, dass alle bestehenden Quellen, die von einer öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden und deren Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen ist, nicht zu öffentlichen Gewässern werden.	BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, WOL, SVP	<p>Teilweise Zustimmung. Die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser hat oberste Priorität. Deshalb sollen die politischen Gemeinden für die öffentliche Wasserversorgung einen Rechtsanspruch auf eine Konzession besitzen (Art. 96 GewG). Sie müssen auch keine Konzessionsgebühren entrichten (Art. 129 Abs. 3 GewG). Die öffentlichen Wasserversorgungen werden dementsprechend in der Nutzung nicht eingeschränkt. Eine allfällige Konzessionspflicht tangiert die öffentlichen Wasserversorgungen nicht.</p> <p><u>Neu</u> werden gestützt auf den Antrag zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Gewässern zusätzliche Ausnahmen normiert. So wird zusätzlich zu den Ausnahmen für Quellen gesetzlich geregelt, wann der Nachweis von Privateigentum gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB als erbracht gilt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen.</p> <p>Nur wenige der heute in Nidwalden gefassten Quellen verfügen über eine mittlere Ergebigkeit grösser als 300 Liter pro Minute (rund 35 der über 900 bekannten Fassungen). Bei vielen dieser Quellen liegen durch Grundbucheintrag gesicherte Nutzungsrechte vor, welche auf die Zeit vor Inkrafttreten der heute geltenden Wasserrechtsgesetzgebung zurückgehen.</p> <p>Die Regelung bezüglich öffentlicher Gewässer soll gewährleisten, dass der Kanton über deren Nutzung bestimmen kann und damit die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen kann. Höchste Priorität kommt dabei der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zu. Deshalb müssen gerade die öffentlichen Wasserversorgungen ein vitales Interesse daran haben, dass der Kanton und die Gemeinden, welche neu ebenfalls ein Vorzugrecht haben, u.a. über die Nutzung der bislang ungefassten, grossen Quellen bestimmen können. Ohne Rege-</p>

		lung besteht die Gefahr, dass Private aufgrund von Einzelinteressen über die Nutzung dieser Quellen entscheiden und selber Abgaben verlangen.
Dieser Artikel darf nicht dazu führen, dass die für die Trinkwasserversorgung genutzten Quellen "verstaatlicht" werden.	BEC	Kenntnisnahme. Siehe obenstehende Erläuterungen.
Im Bericht wird erwähnt, dass insbesondere künstlich geschaffene Gartenteiche oder kleinere Weiher ohne Zufluss keine Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind. Wir würden es begrüßen, wenn dies auch im Gesetz festgehalten würde.	BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, WOL	Ablehnung. Der Begriff "Gewässer" ergibt sich aus dem Bundesrecht. Es macht grundsätzlich auch keinen Sinn, einzelne Objekte im Gesetz oder der Verordnung zu erwähnen. Eine solche Negativaufzählung könnte gar zum falschen Schluss führen, dass nicht aufgeführte Objekte – entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben - als Gewässer gelten. Zentrales Begriffselement für die Gewässer bildet gemäss Bundesrecht die Einbindung in den Wasserkreislauf. Dies ist bei künstlich geschaffenen Gartenteichen und kleinen Weihern ohne Zufluss offensichtlich nicht der Fall, weshalb sie klarerweise keine Gewässer darstellen. Eine Aufzählung im Gesetz ist nur schon deswegen unnötig und würde dem Grundsatz der schlanken Gesetzgebung widersprechen.
Es gibt keine Abgrenzung von künstlichen Gräben und nur zeitweise wasserführenden Gerinnen gibt. In § 1 GewV werden auch nicht ständig Wasser führende Gerinne als oberirdische Gewässer definiert. Diese Gerinne dürften aus Gewässerschutzsicht nicht gefährlich sein, da eben wenig Wasser oder nur im Ereignisfall Wasser fliesst. Die Einschränkungen, die mit der Definition als Gewässer verbunden sind, sind jedoch hoch (Gewässerraum, Abstand usw.). Wenn diese Gerinne wegen des Hochwasserschutzes besonders behandelt werden sollen, könnte allenfalls eine Abflusswegzone (in der ausser baulichen Einschränkungen keine gewässerschützenden Einschränkungen vorkommen) die bessere Lösung sein. Mit der neuen Regelung fallen mehr Gerinne und auch künstliche Wasserführungen darunter.	BEC, BV	Ablehnung. Nur zeitweise wasserführend sind z.B. im Kanton Nidwalden der Rübibach in Buochs und der Rübibach in Ennetmoos. An beiden Bächen wurden bisher mehrere Millionen Franken von Gemeinde, Kanton und Bund für Schutzbauten investiert. Würde es sich hier um keine Bäche, d.h. Gewässer handeln, wären diese Subventionen zumindest in diesem Rahmen nicht möglich gewesen. Bei Trockenrursen und Geländeeinschnitten, welche sehr selten Wasser führen, werden Abflusswege ausgeschieden umso den Hochwasserschutz sicherstellen zu können und so keine weiteren Einschränkungen zu erlassen. Dieses Vorgehen ist im Einklang mit der aktuellen Bundesgerichtspraxis.
Es wird heute schon von der Direktion praktiziert. Der Zugang zum und die Nutzung von Wasser ist vorwiegend im öffentlichen Interesse.	EBU	Kenntnisnahme.
Vorbehalten bleibt die nachstehende Antwort betreffend des Schwellenwertes der mittleren Ergiebigkeit 200 anstelle von 300 Litern pro Minute.	HER	Kenntnisnahme.
Art. 4 Abs. 2: Die öffentlichen Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons.“ Da kommt natürlich die Frage auf, übernimmt der Kanton auch die Kosten an deren Unterhalt?	CVP, VKO, UDA	Beantwortung. Die Kosten für den Unterhalt sind wie bisher durch den Wasserbaupflichtigen zu tragen. Schon bisher hatte der Kanton die Hoheit über die öffentlichen Gewässer. Die öffentlichen Sachen stehen gemäss Art. 664 Abs. 1 ZGB unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen be-

		steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Unter "Hoheit" an öffentlichen Sachen ist die Rechtszuständigkeit, welche die Gesetzgebungskompetenz miterfasst, zu verstehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Hoheit über öffentliche und herrenlose Sachen - und damit auch über die Gewässer - begrifflich grundsätzlich mit dem Eigentum an diesen Sachen nichts zu tun hat.
--	--	---

Frage 3: Sind Sie einverstanden, dass Quellen, die keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Liter pro Minute aufweisen, keine öffentlichen Gewässer darstellen?

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	1	HER
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir erwarten, dass diejenigen Personen, welche bekanntermassen neu ein Konzessionsgesuch einreichen müssen, vom Kanton angeschrieben und auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme. Dies ist so vorgesehen.
Die Gemeinde Hergiswil hat bereits zwei Quellen (Brunni und Rengeli) mit einer mittleren Ergiebigkeit von rund 200 Liter pro Minute erschlossen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf an weiteren Quellen bestehen, wäre der Schwellenwert von 300 Liter pro Minute zu hoch angesetzt. Der Gemeinderat beantragt, dass Quellen bereits mit einer mittleren Ergiebigkeit von 200 Liter pro Minute als öffentliche Gewässer gelten sollen.	HER	Ablehnung. Aufgrund der weiteren Vernehmlassungsantworten erscheint es als nicht opportun, den Schwellenwert zu senken.

4.1.2 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
allg	Dass mit der Gesetzgebung ein integraler Ansatz gewählt wird, begrüssen wir. Es sollte nun auch im Gesetz explizit festgehalten werden, dass die gesamtheitliche Betrachtungsweise in die Praxis umgesetzt wird. Namentlich ist der Ermessensspielraum für bürgerfreundliche, kostenoptimale Lösungen zu nutzen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Kenntnisnahme. Gemäss der Bundesgesetzgebung sind raumplanerische, betriebliche und organisatorische Massnahmen prioritär, solange damit die Schutzziele erreicht werden können. Reichen diese Art von Massnahmen nicht aus, so sind bauliche Massnahmen zu ergreifen, welche dann jedoch in ihrem Verhalten robust sein müssen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass seitens des Kantons grossen Wert auf kostenoptimierten Lösungen gelegt wird.
allg	In der ganzen Vorlage des Gewässergesetzes wird keine Aussage gemacht, wie die bestehenden Meliorationen und Drainageleitungen definiert sind. Meliorationen wurden in früheren Zeit gemacht, um den Boden zu entwässern und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die verlegten Sickerleitungen hatten nicht das Ziel natürliche	BEC, CVP, FDP, VKO, UDA, BV	Kenntnisnahme. Gewässer im Sinne des GSchG sind Wassermengen, die Bestandteil des hydrologischen Wasserkreislaufs bilden und unmittelbar mit dem Ökosystem Wasser verbunden sind. Ein natürliches oberirdisches Gewässer weist ein Wasserbett auf. Unerheblich ist,

	<p>Bachläufe zu überdecken und einzudolen. Die bestehenden Bachläufe wurden offengelassen und als Vorfluter der Sickerleitungen verwendet (z.B. Scheidgraben in Buochs/Ennetbürgen, Melbach in Ennetmoos). Die natürliche Funktion der Gewässer wurde durch eine Melioration nicht behindert und auch nicht aufgehoben.</p> <p>VKO, UDA: Weder das Bundesgesetz noch der vorliegende Entwurf des kantonalen Gewässergesetzes macht zum Status der im Rahmen einer Melioration künstlich angelegten Drainagen eine Aussage. Es wird lediglich auf Peter Hettich/Luc Jansen/Roland Norer, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 1 zu Art. 4 GSchG hingewiesen. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird dabei nur folgendes festgehalten; „Somit sind insbesondere künstlich geschaffene Gartenteiche oder kleinere Weiher ohne Zufluss keine Gewässer im Sinne dieses Gesetzes“. Diese Definition ist für Nidwalden mit einer grossen Meliorationsvergangenheit jedoch ungenügend.</p> <p>BEC, CVP, FDP, BV: Bei einer Revitalisierung geht es hauptsächlich um die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG). Deshalb ist eine Klarstellung im Gesetz bezüglich der Meliorationen vorzunehmen.</p> <p>Antrag BEC, CVP, FDP, BV: Art. 4 Öffentliche Gewässer, Hoheit -> mit klarer Definition ergänzen ausgenommen sind Neu Pkt. 3. bestehende Meliorationen und Drainageleitungen</p> <p>Antrag VKO, UDA: Antrag Art. 4 Öffentliche Gewässer, Hoheit -> mit klarer Definition ergänzen, neue Ziffer 3: bestehende Meliorationen und Drainageleitungen nicht als Gewässer im Sinne des Gesetzes gelten nachweislich künstlich erstellte Gewässerläufe, Leitungen und Drainagen, welche im Rahmen einer Melioration angelegt wurden.</p>		<p>ob es sich um natürliche oder künstlich bzw. legal oder illegal angelegte Gewässer handelt. Die Qualifikation als Gewässer bedingt sodann nicht, dass das Bett ständig Wasser führt.</p> <p>Zu einem Wasserbett gehört die Sohle und die Böschung.</p> <p>Eingedolte Gewässer können verschiedene Funktionen der oberirdischen Gewässer nicht oder nur mehr beschränkt erfüllen, jedoch geht die Eigenschaft eines oberirdischen Gewässers durch die partielle Verlegung gemäss Gesetzgeber (GSchG / GSchV) nicht gänzlich verloren (Hettich, Jansen, Norer, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Art. 2).</p> <p>Aufgrund von alten Karten, z.B. der Siegfriedkarte, ist ersichtlich, dass es in den Meliorationsgebieten früher auch Bachläufe gab. Die Dichte der Drainageleitungen ist jedoch viel höher als die Anzahl der früheren Bachläufe.</p> <p>Betreffend Drainagen gilt entsprechend Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich führen Drainagen Wasser aus dem natürlichen Wasserkreislauf ab. - Natürlicherweise weisen Sumpfbereiche wenige ausgeprägte Wasserläufe auf. - Es ist irrelevant ob ein Gerinne natürlich entstanden ist oder künstlich erstellt wurde. <p>Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Hauptsammelleitungen in Meliorationsgebieten der Ersatz der alten Bachläufe sind. Entsprechend handelt es sich in diesen Fällen um eingedolte Gewässer. Hingegen handelt es sich bei den sogenannten "Sauger" und kleineren Sammelleitungen in der Regel nicht um eingedolte Bachläufe. Entsprechend gibt es für diese weder einen Gewässerraum noch eine Ausdolungspflicht.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist im Bericht in Ziff. 4.2 Definition von öffentlichen Gewässern ergänzt worden.</p>
Allg.	<p>Der HEV NW hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur aktuellen Revision des PBG ebenfalls Ausführungen zur Ausgestaltung der Gewässerräume deponiert. Die entsprechende Thematik betrifft auch Teile der vorliegenden Gesetzesrevision weshalb wir die Stellungnahme zu diesem Thema hier nochmals wortgetreu wiedergeben.</p> <p>Der HEV NW stört sich weiterhin grundsätzlich an der Ausgestaltung der Gewässerräume im Kanton Nidwalden. Als einziger Kanton in der Schweiz besteht im Kanton Nidwalden beim Gewässerraum ein zusätzlicher Abstand für Bauten von 3 Metern (faktisches Bauverbot). In Art. 69 PBG ist festgehalten, dass die Gewässerraumzone dem Gewässerunterhalt von Bauten und Anlagen diene. Es ist daher nicht notwendig, mit der identischen Begründung diesen Raum nochmals um 3 m zu erweitern.</p>	HEV	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gewässerraumabstand ist nicht Gegenstand des Gewässergesetzes, sondern des Planungs- und Baugesetzes. Wie bereits dort erläutert, prüft das Amt für Gefahrenmanagement gegenwärtig die Vor- und Nachteile des Gewässerraumabstands.</p>

	<p>An dieser Stelle ist im Übrigen auch die vom Kanton Nidwalden eingereichte Standesinitiative Gewässerschutz vom 19.12.12 zu verweisen. Dabei ist weiter zu beachten, dass der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV die minimale Breite des Gewässerraums darstellt, der zur Sicherstellung der Gewässerfunktionen und des Hochwasserschutzes nötig ist und nicht unterschritten werden darf ("Raumbedarfskurve minimal"; vgl. Erläuternder Bericht des BAFU vom 20. April 2011, Ziff. 2.2.1 S. 3 und Erläuterung zu Art. 41a S. 11). Dieser bundesrechtliche Minimalstandard hält der Kanton Nidwalden mit der Regelung in Art. 69 PBG ein. Eine Erweiterung ist nicht notwendig. Ein zusätzlicher Abstand von 3 Metern, welcher einem Bauverbot gleichkommt, widerspricht im Übrigen auch dem Zweckgedanken im Art. 1 PBG (haushalterische Nutzung des Bodens).</p> <p>Aus diesen Gründen stellt der HEV NW den Antrag, den Abstand von 3 m zu Gewässerräumen zu streichen.</p>		
Allg.	<p>In Zusammenhang mit dieser Teilrevision erwarten wir von der Regierung eine Beurteilung (im Bericht an den Landrat) zu einer möglichen zeitlichen Begrenzung oder terminierten Evaluation des Gewässergesetzes.</p>	SVP	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Der Grossteil der Bestimmungen im Gewässergesetz können nicht befristet werden. Insbesondere die Umsetzung des Bundesrechts im Bereich des Gewässerschutzes oder des Wasserbaus muss geregelt sein; anderenfalls entsteht eine Regelungslücke. Doch auch auf die Regelungen zur Gewässernutzung oder zur Wasserversorgung kann nicht einfach verzichtet werden. Einerseits würde dadurch Rechtsunsicherheit geschaffen. Andererseits könnte die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet werden.</p> <p>Eine Evaluationsgesetzlicher Bestimmungen macht dann Sinn, wenn Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können bzw. müssen. Vorliegend ist nicht ersichtlich, welche konkreten gesetzlichen Massnahmen gemäss Gewässergesetz überprüft werden können. Deshalb wird auf eine terminierte Evaluation verzichtet.</p> <p>Im Bericht wird – wie beantragt – dargelegt, weshalb auf eine Befristung und eine terminierte Evaluation verzichtet wird.</p>
5	<p>Ergänzungen zu Abs. 2: Gewässerkataster und Wasserrechtsverzeichnis haben keine Rechtsverbindlichkeit. <u>Für Wasserrechte und Grundwassernutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wasserrechtsverzeichnis eingetragen waren, gilt unter Vorbehalt des Gegenbeweises die Vermutung, dass die Wasserrechte und Grundwassernutzungen in jenem Umfang und in jener Nutzung zu Recht bestehen.</u></p> <p>Bemerkungen: Absatz 2 so ergänzen, damit für bisherige Wassernutzungen der Besitzstand gemäss Art. 58 KWRG (kantonales Wasserrechtsgesetz, aktuelle Fassung) gewahrt bleibt.</p> <p>Begründung:</p>	EWN	<p>Ablehnung.</p> <p>Gestützt auf die Übergangsbestimmungen in Art. 148 sowie Art. 151 ff GewG müssen für alle konzessionspflichtigen Gewässernutzungen rechtsverbindliche Urkunden geschaffen werden, sofern diese nicht bereits bestehen. Es handelt sich dabei um Einzelfälle. Im Rahmen des Konzessionsverfahrens wird die Art und der Umfang des Nutzungsrechts nachvollziehbar bereinigt und allfällige widersprüchliche Angaben beseitigt. Die beantragte Rechtsverbindlichkeit des Wasserrechtsverzeichnisses erübrigt sich daher und wäre doppelspurig zu den Urkunden. Enteignungen werden klar nicht angestrebt.</p> <p>Obwohl das Wasserrechtsverzeichnis zukünftig nicht mehr rechtsverbindlich sein soll</p>

	Für bisherige Wassernutzungen hat der Eintrag ins Wasserrechtsverzeichnis als rechtsgültiger Nachweis des wohlverworbenen Rechts weiterhin zu gelten. Der Besitzstand dieser Rechte, die ohne Gegenbeweis nach dem Grundsatz von Treu und Glauben erworben worden sind, muss für die Nutzungsberechtigten gewahrt bleiben. Die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit des Wasserrechts- und Grundwasserzeichnisses gemäss Art. 58 kWRG käme einer automatischen Enteignung bisheriger Nutzungsberechtigten gleich. Nach Art. 43 WRG (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) müsste den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung entrichtet werden.		ist das Verzeichnis nötig, um der Öffentlichkeit auch weiterhin einen Überblick über die bestehenden Wassernutzungsrechte zu verschaffen.
5	- Was hat der Gewässerkataster für einen Zweck? - Warum soll der Gewässerkataster öffentlich sein, wenn er keine Rechtsverbindlichkeit hat? - Wenn im Kataster Eintragungen gemacht werden, die für grundeigentümerverbindliche Bewilligungen verwendet werden, dann sollten diese Eintragungen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gemacht werden. Die Formulierung "insbesondere" in §2 GewV lässt vermuten, dass neben den aufgeführten Inhalten noch andere Inhalte eingetragen werden. Für den Grundeigentümer von Bedeutung sind: - Handelt es sich um ein Gewässer? - Ist das Gewässer öffentlich? - Breite Gewässersohle? Zustand Ufer? usw.	BV	Beantwortung. Der Gewässerkataster soll einen Überblick über die Nidwaldner Gewässer (ober- und unterirdische) geben. Durch den öffentlichen Zugang zum Gewässerkataster wird Transparenz geschaffen. Der Zustand der Gewässer, d.h. die Ökomorphologie, ist bereits heute – soweit aufgenommen – über das GIS-NW öffentlich zugänglich. Im Übrigen wird hierzu auf den Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen (§ 2).
6	Der Absatz 3 führt zu Mehraufwand eines Baugesuchstellers. Bei Bauvorhaben werden die Abflusskorridore gleich behandelt wie die Nachweise für den Objektschutz. Für Bauten und Anlagen im Abflusskorridor müssen Nachweise erbracht werden, dass keine Mehrgefährdungen oder sich neu bildende Korridore entstehen.	BEC	Kenntnisnahme. Es ist von hohem öffentlichen Interesse, dass Abflusskorridore ihre Wirkung nicht verlieren. Damit dies auch mittel- und langfristig sichergestellt werden kann, ist die Nachweispflicht aufgenommen worden. Zu beachten ist zudem, dass Art. 132 PBG ungeachtet der Nachweispflicht zur Anwendung gelangt. Mit dem Nachweis kann die Prüfung letztlich wesentlich vereinfacht werden, ohne dass für die Betroffenen ein Rechtsnachteil entsteht.
8	Ist den Berechtigten klar, dass sie beim Zutritt zum Grundstück auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen und sorgfältig vorzugehen haben?	BV	Kenntnisnahme. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Gewässeraufsicht- und –unterhaltsaufgaben mit grosser Sorgfalt erfolgt und auf die Interessen der Grundeigentümer - soweit dies verhältnismässig möglich ist - Rücksicht genommen wird. In aussergewöhnlichen Situationen können leider nicht immer die Interessen der Grundeigentümer vollumfänglich berücksichtigt werden.
9	Gemeinden, die nichts machen, werden bessergestellt, da der Kanton die Übernahme der Aufgaben von sich aus beschliessen kann. Hingegen müssen diejenigen Gemeinden, welche um eine Übernahme ersuchen, den Weg über die Gemeindeversammlung wählen, obwohl die Aufgabenerfüllung nicht teurer sein muss, wenn sie vom Kanton wahrgenommen wird. Wir beantragen daher, dass explizit festgehalten wird, dass der Gemeinderat die Aufgabenübernahme beantragen kann. Unklar ist, welche Anforderungen an das Gesuch der Privaten an die Gemeinde bestehen. Reicht das Gesuch eines Privaten oder muss eine Mehrheit der Pflchtigen dieses Gesuch unterstützen?	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Ablehnung. Gestützt Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG; NG 171.1) hat der Antrag von den Stimmberechtigten zu erfolgen. Bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 9 Abs. 1 GewG handelt es sich um einen freiwilligen Akt der Gemeinde und somit um eine Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 GemG. Derartige Aufgabenübertragungen bedürfen – im Gegensatz zum aufsichtsrechtlichen Einschreiten – eines Beschlusses der Gemeindeversammlung.

			Dabei gilt es zu beachten, dass die Gemeindeversammlung infolge der Aufgabenübertragung keine Kreditbeschlüsse zum Projekt mehr fällen kann. Wenn mehrere Gemeinden durch eine Aufgabenübertragung betroffen sind, so haben beide Gemeindeversammlungen dieser Aufgabenübertragung zuzustimmen. Ansonsten verbleibt die Aufgabe bei den Gemeinden. Über die Übernahme von Aufgaben Privater entscheidet der Gemeinderat. Dies ist möglich da die Übernahme auf Kosten des Privaten geht.
12	Die Möglichkeit für die Anordnung eines Enteignungsrechtes bei Wasserbauprojekten wird im Grundsatz begrüsst. Dies war bisher nicht möglich. Aus unserer Sicht sind jedoch Verhandlungen mit gütlichen Lösungen den "Enteignungen" vorzuziehen. Enteignungen hinterlassen Spuren über Generationen (z.B. Autobahn).	BEC	<p>Kenntnisnahme. Es ist der Baudirektion als zuständige Direktion für kantonale Wasserbauprojekte ein grosses Anliegen Wasserbauprojekte möglichst ohne Enteignung durchzuführen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bereits heute über Art. 17 KWRG das für den Wasserbau öffentlicher Gewässer erforderliche Land, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Landumlegungs- oder Enteignungsverfahren erworben werden kann. Betreffend Verfahren wird unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen auf die kantonale Strassengesetzgebung verwiesen. Mit der jetzt in Art. 12 GewG vorhandenen Formulierung ist das Enteignungsrecht den heutigen Bedürfnissen entsprechend formuliert.</p>
12	Der Regierungsrat kann für Wasserbauprojekte ein Enteignungsrecht anordnen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Wasserbauprojekte liegen fast immer im öffentlichen Interesse. Dies war früher nicht so möglich. Kann so allenfalls Delta-Öffnung ohne die Zustimmung der Gemeinde respektive der Grundeigentümerin (Genossenkorporation Buochs) umgesetzt werden?	BUO	<p>Kenntnisnahme. Es ist der Baudirektion als zuständige Direktion für kantonale Wasserbauprojekte ein grosses Anliegen Wasserbauprojekte möglichst ohne Enteignung durchzuführen. Dies gilt auch für eine allfällige Deltaöffnung der Engelbergeraas.</p> <p>Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.</p>
12	Antrag Ergänzung: Vor der Erteilung des Enteignungsrechtes sind alle Möglichkeiten für den freihändigen Erwerb durchzuführen. Begründung: Diese Formulierung entspricht auch Art. 68 GSchG.	BV	<p>Ablehnung. Die Formulierung in Art. 68 Abs. 1 und 2 GSchG lautet: <i>"¹ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert und sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, können die Kantone Landumlegungen anordnen. Bund Kantone können die notwendigen Rechte im Enteignungsverfahren erwerben. Sie können diese Befugnis Dritte übertragen.</i></p> <p><i>² Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen."</i></p> <p>Im oben zitierten Text ist die geforderte Textstelle "alle Möglichkeiten" nicht enthalten ist. Wäre eine solche Formulierung vorhanden, könnte diese die Umsetzung von Projekten infolge grosser Verzögerungen faktisch verunmöglichen. Dies ist nicht im</p>

			Interesse der Öffentlichkeit. Entsprechend ist der Art. 12 GewG nicht anzupassen. Selbstredend gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch auch im Enteignungsverfahren. Eine Enteignung ist somit per se nur zulässig, wenn keine mildere Massnahmen zur Verfügung steht (Grundsatz der Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung).
13	<p>Gemäss Ziff. 3.3 des Berichtes sind gemäss Bundesgesetzgebung im Rahmen von Projekten an Gewässern sowohl Schutzdefizite als auch ökologische Defizite möglichst zu beheben. Bei einem Wasserbauvorhaben ist deshalb eine Gesamtbeurteilung anzustellen. Es darf nicht sein, dass die öffentliche Hand für die Erstellung einer Schutzbaute (beispielsweise einer Sperre) noch eine Abgeltung gemäss Naturschutzgesetz entrichten muss.</p> <p>Zusatz HER: Im Weiteren sind die Abgeltungsmassnahmen nach oben hin zu begrenzen. Der Gemeinderat Hergiswil schlägt eine Obergrenze von 10% der Projektkosten vor.</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	<p>Ablehnung. Art. 37 Abs. 1 GschG gibt vor, dass Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden dürfen, wenn: a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. b. ... In Art. 37 Abs. 2 GschG und Art. 4 Abs. 2 WBG ist u. a. festgelegt, dass dabei der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss. Ferner fordert Art. 6 des eid. Natur- und Heimatschutzgesetzes, dass Objekte von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten sind. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe – und der Hochwasserschutz ist eine Bundesaufgabe – nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Soll z.B. in einem nationalen Inventar der Hochwasserschutz mittels dem Bau einer neuen Wildbachsperre erreicht werden, so darf zwar vom ungeschmälerten Ersatz abgewichen werden, es sind jedoch aufgrund Art. 6 Abs. 1 NHG Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen zu leisten. In einem kantonalen Gesetz kann keine Kostenobergrenze für Ersatzmassnahmen festgelegt werden, welche aus der eidgenössischen Gesetzgebung gefordert sind. Zeitgemässe Hochwasserschutzprojekte werden heute interdisziplinär erarbeitet. Dadurch wird sichergestellt, dass die für den Schutz des Menschen und seiner Sachwerte notwendigen Massnahmen so naturnah wie möglich gestaltet werden und damit die geforderten Ersatzmassnahmen in die Wasserbaumassnahmen integriert und so minimiert werden.</p>
13	<p>"zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen": Was ist damit gemeint? Wenn bei einem Hochwasserschutzprojekt eine Revitalisierung vorgenommen wird, dann sollte die Fläche mit der neuen Revitalisierung nicht als "zusätzliche Beeinträchtigung" beurteilt werden. Wenn Lebensräume im Baugebiet beeinträchtigt werden, dann muss dafür der gleichwertige Ersatz auch innerhalb Baugebiet gefunden werden. Es darf nicht dazu führen, dass der Ersatz immer ausserhalb Baugebiet gemacht wird, nur weil dort der Boden billiger ist.</p>	BV	<p>Kenntnisnahme. Eine "zusätzliche Beeinträchtigung" eines Gewässers ist z.B. der Einbau einer Wildbachsperre in einem heute noch nicht verbauten Gewässerabschnitt. Wo diese Ersatzmassnahmen geleistet werden können, kann nicht pauschal festgelegt werden, sondern ist projektspezifisch festzulegen.</p>
14	<p>"auf Kosten des Belasteten"? Wenn der Kanton eine Anmerkung will, soll diese auch auf Kosten des Kantons gehen.</p>	BV	<p>Teilweise Zustimmung. Die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen ist in Art. 129 der Grundbuchverordnung (GBV; SR</p>

<p>Evtl.: Wenn Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster eingetragen werden, soll auf eine Anmerkung im Grundbuch verzichtet werden.</p>	<p>211.432.1) verbindlich geregelt. Die von einem Träger einer öffentlichen Aufgabe gestützt auf die kantonale Gesetzgebung durch Verwaltungsverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag für ein einzelnes Grundstück angeordnete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit länger dauernder Wirkung wird unter anderem im Grundbuch angemerkt, wenn sie den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder das Wasserrecht bzw. den Wasserbau betrifft. Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind, besteht die Anmerkung im Grundbuch in einem Hinweis auf den Kataster.</p> <p>Somit sind die anordnenden Instanzen verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Der kantonale Gesetzgeber hat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.</p> <p>In der Regel werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen in Zusammenhang mit Gesuchen von Privaten angeordnet. Mit solchen Eigentumsbeschränkungen können einerseits öffentliche Interessen und andererseits aber auch das Verhältnismässigkeitsprinzip sichergestellt werden. Dank solchen Eigentumsbeschränkungen müssen Gesuche nicht vollständig abgewiesen werden müssen, nur weil öffentliche Interessen tangiert werden. Meist stehen die Eigentumsbeschränkungen deshalb auch im Interesse der Grundeigentümerschaft. Insofern ist eine Überbindung der Kosten für die Anmerkung in diesen Fällen durchaus sachgerecht.</p> <p>Sofern eine Anmerkung aber nicht aufgrund eines Gesuchs der Grundeigentümerschaft ausgelöst wird, erscheint die Kostenüberbindung tatsächlich fragwürdig zu sein. Art. 14 GewG wird deshalb insofern angepasst, als in diesen Fällen die anordnende Instanz die Kosten für die Eintragung übernehmen muss.</p>
---	---

4.1.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung

Keine Bemerkungen.

4.2 Abschnitt II: Wasserbau

4.2.1 Fragenbeantwortung

Frage 4: Sind Sie einverstanden, mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an die Gemeinden? (vgl. Art. 17 und 18)

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	1	EWN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Es soll zwingend im Gesetz (neue Bestimmung Art. 19 Ziff. 3) verankert werden, dass der Kanton die Federführung zu übernehmen hat, wenn ein Wasserbauprojekt mehr als eine Gemeinde tangiert. Das Verfahren bei interkommunalen resp. interkantonalen Projekten ist heute sehr kompliziert und die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden haben heute schon eine eingeschränkte Einflussmöglichkeit. Zudem hätte dies auch für den Kanton Vorteile, indem er diese Projekte aufgrund der Kapazitäten staffeln könnte, heute muss der Kanton bei diesen Projekten mitwirken, auch wenn keine oder ungenügende Personalressourcen vorhanden sind. Überdies leisten Bund und Kanton bereits heute erhebliche Kostenbeiträge, künftig würden in diesen Fällen die Gemeindebeiträge vom Kanton in Rechnung gestellt (analog Strassenbau).</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	<p>Ablehnung. Das Verfahren bei grossen Wasserbauprojekten und insbesondere bei grossen interkommunalen und interkantonalen Wasserbauprojekten ist herausfordernd. Sachlich gesehen ist der Umstand, dass mehr als eine Gemeinde durch ein Wasserbauprojekt tangiert wird, nicht der entscheidende Kennwert damit der Kanton für ein Wasserbauprojekt zuständig sein soll. Wäre dies der Fall, so wäre es in gewissen Fällen entscheidend, ob die Bestvariante in einem Wasserbauprojekt Massnahmen auf dem Gebiet einer oder zweier Gemeinden beinhaltet. Je nachdem wäre dann die Gemeinde oder der Kanton für dieses Wasserbauprojekt zuständig.</p> <p>Mit dem Art. 9 Abs. 1. besteht jedoch grundsätzlich für die Gemeinden die Möglichkeit bei Bedarf mittels Gemeindeversammlungsbeschluss den Regierungsrat zu ersuchen, dass der Kanton auf Kosten der Gemeinden eine bestimmte Aufgabe übernehmen soll.</p> <p>Zu beachten ist, dass dieses Gesuch von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. Wenn mehrere Gemeinden durch eine Aufgabenübertragung betroffen sind, so haben beide Gemeindeversammlungen dieser Aufgabenübertragung zu zustimmen. Denn mit der Abgabe eines Projekts an den Kanton geht auch die Entscheid- und Kreditkompetenz an die kantonalen Stellen über nicht aber die Kostenverteilung zwischen Gemeinde, Kanton und Bund.</p>
<p>Wenn ein Wasserbauprojekt mehr als eine Gemeinde tangiert, oder gar über die Kantonsgrenze hinausgeht, soll zwingend der Kanton die Federführung des Projektes übernehmen. Es würde das ganze Verfahren vereinfachen und könnte besser koordiniert werden. Zudem müsste man sich sowieso überlegen, ob nicht generell der Kanton bei Wasserbauprojekten die Federführung übernehmen soll. Es könnten dadurch auch personelle Ressourcen besser eingebunden werden.</p>	CVP	<p>Ablehnung. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Umstand, dass mehr als eine Gemeinde und je nach dem dadurch auch mehr als ein Kanton durch ein Wasserbauprojekt tangiert wird, nicht der entscheidende Kennwert damit der Kanton für ein Wasserbauprojekt zuständig sein soll.</p> <p>Die generelle Übernahme der Federführung bei Wasserbauprojekten durch den Kanton ist im Falle, dass die Kosten nach wie vor zwischen Gemeinden, dem Kanton und dem Bund in gleicher Weise aufgeteilt werden und dass die Unterhaltsregelungen der Gewässer ebenfalls beibehalten werden, in erster Linie eine personelle Ressourcenfrage. Es dürfte politisch sehr schwierig sein, dem kantonalen Wasserbau die hierfür notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen zu zugestehen. Zudem gilt es zu beachten, dass die bisherigen Zuständigkeiten sicherstellen, dass die Gemeinden sich</p>

		um ihre Gewässer sorgen und falls erforderlich ein Wasserbauprojekt auslösen. Die Identifikationen der Gemeinden mit ihren Gewässern ist mit den bisherigen Zuständigkeiten am besten sichergestellt.
Wir beantragen eine Umformulierung von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4: Der Gemeinderat soll im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Übernahme der Wasserbaupflicht beschliessen können. Zudem sollte es auch möglich sein, die Kosten für den Wasserbau über das Budget genehmigen zu lassen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf erachten wir als zu eng.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Die Wasserbaupflicht wird für die Zukunft übernommen. Oft sind die dadurch bedingten Kosten bei der Übernahme nicht vollumfänglich abschätzbar. Zudem werden die Kosten, welche die Übernahme der Wasserbaupflicht nach sich zieht, in den meisten Fällen die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen.
Auf die Einführung eines Registers über die Wasserbaupflicht soll gemäss Bericht zur externen Vernehmlassung aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der Praxistauglichkeit bewusst verzichtet werden. Es stehe jedoch offen, die Wasserbaupflicht im Gewässerkataster allgemein zugänglich festzuhalten. Der Gewässerkataster diene jedoch nur der Information und entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit. Die Bauwerksdokumentation (Kataster) obliegt somit der Gemeinde. Im Sinne einer einheitlichen Regelung sollte überprüft werden, ob durch den Kanton nicht doch ein einheitlicher Kataster für den gesamten Kanton geführt werden sollte.	BUO	Ablehnung Der Gewässerkataster soll einen Überblick über die Nidwaldner Gewässer (ober- und unterirdische) geben. Durch den öffentlichen Zugang zum Gewässerkataster wird Transparenz geschaffen.
Die Gemeinden sind mit all diesen Aufgaben sehr gefordert. Wir befürchten, dass nur die dringlichsten Aufgaben im Hochwasserschutz angegangen werden. Wir fordern hier eine gezielte Beratung durch den Kanton im Bereich der Revitalisierungen.	PN, WWF, LSV	Kenntnisnahme.

Frage 5: Sind Sie einverstanden mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an den Kanton? (vgl. Art. 19 und 20)

Ja	21	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, PN, WWF, LSV
Nein	2	BV, WOL
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Werden bei einem Projekt mehrere Gemeinden tangiert, soll der Kanton die Federführung und Koordination übernehmen können. Dies ist auf Wunsch der Gemeinde(n).	SVP	Ablehnung. Vgl. Ausführungen bei Frage 4.
Es soll zwingend im Gesetz (neue Bestimmung Art. 19 Ziff. 3) verankert werden, dass der Kanton die Federführung zu übernehmen hat, wenn ein Wasserbauprojekt mehr als eine Gemeinde tangiert. Das Verfahren bei interkommunalen resp. interkantonalen Projekten ist heute sehr kompliziert und die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden haben heute schon eine eingeschränkte Einflussmöglichkeit. Zudem hätte dies auch für den Kanton Vorteile, indem er diese Projekte aufgrund der Kapazitäten staffeln könnte, heute muss der Kanton bei diesen Projekten mitwirken, auch wenn keine oder ungenügende Personalressourcen vorhanden sind. Überdies leisten Bund und Kanton bereits heute erhebliche Kostenbeiträge, künftig würden in diesen Fällen die Gemeindebeiträge vom Kanton in Rechnung gestellt (analog Strassenbau). Zudem vereinfacht sich das	BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Vgl. Ausführungen bei Frage 4.

<p>Rechtsmittelverfahren, da nicht verschiedene Gemeinde-behörden in einen erstinstanzlichen Entscheid involviert sind.</p>		
<p>Es soll zwingend im Gesetz (neue Bestimmung Art. 19 Ziff. 3) verankert werden, dass der Kanton die Federführung bei einem Wasserbauprojekt zu übernehmen hat. Das Verfahren bei Projekten ist heute sehr kompliziert und die Stimmberechtigten der Gemeinde haben heute schon eine eingeschränkte Einflussmöglichkeit. Zudem hätte dies auch für den Kanton Vorteile, indem er diese Projekte aufgrund der Kapazitäten staffeln könnte, heute muss der Kanton bei diesen Projekten mitwirken, auch wenn keine oder ungenügende Personalressourcen vorhanden sind. überdies leisten Bund und Kanton bereits heute erhebliche Kostenbeiträge, künftig würden in diesen Fällen die Gemeindebeiträge vom Kanton in Rechnung gestellt (analog Strassenbau).</p>	EMO	<p>Ablehnung. Vgl. Ausführungen bei Frage 4</p>
<p>Gemäss Art. 20 Abs. 2 Pkt. 3 ist der Kanton zuständig u.a. für die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im offenen See, welche die Schifffahrt gefährden.</p> <p>Aus den Erfahrungen der letzten Hochwasser, welche viel Schwemmgut in den See eingebracht haben, hatte der Kanton gar nicht die richtigen und notwendigen Mittel, um dies einzusammeln. Und wenn dann die Mittel vor Ort waren (eingemietet aus anderen Kantonen), war das Schwemmgut bereits ans Ufer geschwemmt oder allenfalls auf den Seegrund gesunken. Schwemmgut am Ufer müssen die privaten Grundeigentümer mit viel Aufwand selbst einsammeln und entsorgen (hohe Kosten). Allenfalls helfen dabei die Gemeinden. Meistens sind es immer die gleichen Grundeigentümer, welche aus ökologischen Gründen Flachufer erstellt haben. Bei Ufermauern kann sich kein Schwemmgut ansammeln, sondern wird weiter verfrachtet oder sinkt nach 2 – 3 Tagen auf den Seegrund.</p> <p>Es wird deshalb beantragt, den Art. 20 Abs. 2 Pkt. 3 wie folgt zu ändern: die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im See;</p> <p>Begründung: Die Schifffahrt findet auf der ganzen offenen Seefläche statt. Der Kanton muss die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln von Schwemmgut umgehend anschaffen, um das Material nach Hochwasserereignissen rasch einzusammeln. Sollte nach Hochwassern trotzdem viel Schwemmgut in Flachuferbereiche geschwemmt werden, sollen die betroffenen Grundeigentümer entschädigt werden. Flachuferbereiche sind ökologisch wichtige Bereiche und somit auch von übergeordnetem Interesse.</p> <p>Mit dieser beantragten Änderung werden Seeanstösserinnen und -anstösser, welche für eine Seeuferrevitalisierung Hand bieten, gegenüber Nachbargrundstücken mit steilen und hart verbauten Uferbefestigungen nicht mehr benachteiligt.</p>	BEC, CVP, VKO, BV	<p>Ablehnung. Das Eigentum von Grund und Boden am Ufer des Vierwaldstättersees ist ein Privileg, welches auch Pflichten mit sich bringt. Ein Flachufer ist ökologisch viel wertvoller als ein verbautes Ufer. Ein Flachufer bietet jedoch auch dem Grundeigentümer mehr als ein mit einer harten Ufermauer verbautes Ufer. Entsprechend ist es richtig, dass das Reinigen des eigenen Ufers von Schwemmgut und Verkrautung weiterhin Sache des jeweiligen Grundeigentümers ist und nicht zum Kanton übergeht (faire Nutzen-Lasten-Verteilung).</p>
<p>Gemäss Art. 20 Abs. 2 Ziffer 2 ist der Kanton beim Vierwaldstättersee zuständig für die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im offenen See, welche die Schifffahrt gefährden. In den vergangenen Jahren erfolgten immer wieder Hochwasser, welche in der Engelberger Aa eine grosse Menge an Schwemmgut mitgeführt haben. Dieses konnte teilweise direkt auf dem See mit Schwemmholtzsperrern der Chemiewehr Uri gesammelt und entsorgt werden. Häufig stand die</p>	BUO	<p>Ablehnung. Die für die Anschaffung einer Schwemmholtzsperrung notwendigen Gelder sind mit dem Budget 2018 bewilligt worden. Entsprechend ist der Kanton aktuell an der Anschaffung einer eigenen Schwemmholtzsperrung für die Mündung der Engelberger Aa. Damit dürfte sich die Situation für die Gemeinde Buochs etwas verbessern.</p>

<p>Schwemmholtzsperrre jedoch zu spät zur Verfügung. Entsprechend musste durch den Werkdienst Buochs immer wieder ein beträchtlicher Aufwand für die Entsorgung des Schwemmgutes entlang dem Seeufer respektive für die Seereinigung betrieben werden. In der Vergangenheit wurde dem Gemeinderat immer mitgeteilt, dass die Gemeinde und die privaten Eigentümer bezüglich dem Schwemmgut für den Anteil im Dorf und entlang dem Seeufer zuständig sind. Der Kanton sei für das Schwemmgut auf dem See zuständig. Dem Gemeinderat Buochs ist bewusst, dass die Gemeinden mit Seeanstoss ein Privileg haben und dieses wohl auch einige Nachteile beinhaltet. Trotzdem ist der Gemeinderat Buochs der Meinung, dass die Seereinigung und Entsorgung des Schwemmgutes, welches auf Hochwasser und den ganzjährigen Geschiebetrieb in der Engelberger Aa zurückzuführen ist, nicht nur auf Kosten der Gemeinde Buochs gehen kann.</p> <p>Der Gemeinderat Buochs ersucht um Aufnahme einer entsprechenden Regelung, dass der Kanton beim Vierwaldstättersee zuständig für die Räumung von Schwemmgut entlang der Seeufer ist, welche auf Hochwasser und den ganzjährigen Geschiebetrieb in der Engelberger Aa zurückzuführen sind (sinngemäss Unterhalt Deltas). Alternativ kann anstatt der Zuständigkeit auch eine Kostenbeteiligung geregelt werden. Zudem wird beantragt, dass der Kanton die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln von Schwemmgutes (eigene Schwemmholtzsperrren) umgehend anschafft und das Schwemmgut nach Hochwasser umgehend einsammelt.</p>		<p>Das Eigentum von Grund und Boden am Ufer des Vierwaldstättersees ist ein Privileg, welches auch Pflichten mit sich bringt. Entsprechend ist es richtig, dass das Reinigen des eigenen Ufers von Schwemmgut und Verkräutung weiterhin Sache des jeweiligen Grundeigentümers ist und nicht zum Kanton übergeht (faire Nutzen-Lasten-Verteilung).</p>
<p>Wir fordern den Kanton auf, unter Art. 20 Abs. 5 die Beratung im Wasserbau auch auszurichten auf Weiterbildung der Gemeinden in der Revitalisierungsplanung und im schonenden und naturnahen Pflegeeinsatz von Gewässern.</p>	<p>PN, WWF, LSV</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Frage 6: Sind Sie mit den Grundsätzen und Vorgaben zu den wasserbaulichen Massnahmen in den Artikeln 21 bis 38 einverstanden?

Ja	20	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, PN, WWF, LSV
Nein	3	STA, HEV, BV
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Den ganzheitlichen Ansatz wünschen wir insbesondere auch bei Revitalisierungsprojekten. Wenn ein Bachlauf auf einer Länge von beispielsweise 90 % naturnah ausgestaltet wird, stellt dies immer noch eine wesentliche Verbesserung dar. Bei den übrigen 10 % müsste es möglich sein, dass man pragmatische, kostengünstige Lösungen findet, um das Projekt gesamthaft nicht zu gefährden.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Kanton ist bestrebt - soweit es die gesetzlichen Vorgaben und die Anforderungen an die Bundessubventionen zulassen - kostengünstige Lösungen zu finden, mit welchen die gesetzten Ziele erreicht werden können.</p>
<p>Es ist zu prüfen (Art. 23), ob für Nidwalden nicht unterschiedliche Schutzziele für intensiv genutztes Landwirtschaftsland sowie bewohnte Einzelgebäude und Ställe festzulegen sind (vergleiche Wegleitung des Bundes zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern). Tiefere HQ-Werte verlangen weniger Schutz und daher z.B. auch weniger Überflutungsfläche.</p>	<p>BEC</p>	<p>Kenntnisnahme. Grundsätzlich orientieren sich die Schutzziele im Kanton Nidwalden an den Schutzzielen des Bundes, welche in der Wegleitung des Bundes "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" festgehalten sind. Zudem ist in</p>

		Art. 23 Abs. 2 festgehalten, dass die Wasserbaupflichtigen die Schutzziele im Einzelfall mit der Zustimmung der Direktion abweichend festlegen können. Es gilt jedoch zu beachten, dass insbesondere die Schutzziele für intensive Landwirtschaftsflächen und für Einzelhöfe häufig durch die Schutzziele von weiter bachabwärts liegenden Siedlungen "übersteuert" werden.
Als Bestandteil der Gefahren- und Risikobeurteilung ist eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung der allgemeinen Schutzziele im eigenen Gemeindegebiet angebracht. Dementsprechend wird folgende Ergänzung des Art. 23 vorgeschlagen (analog der Formulierung in Art. 22): Die Direktion legt <u>unter Mitwirkung der Gemeinde</u> allgemeine Schutzziele fest; ...	STA	Zustimmung. Grundsätzlich einverstanden. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Bund schweizweit Gleiches gleich hoch schützen will und dies auch mit seinen Anforderungen an Bundessubventionen sicherstellt. Entsprechend werden in aller Regel die Schutzziele des Bundes gelten und es kann nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden.
Wir beantragen, Abs. 2 Ziff. 2 wie folgt zu ergänzen: für die Natur und Landschaft nur einen geringen Nutzen bringt <u>oder die Kosten den Nutzen stark übersteigen.</u>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Teilweise Zustimmung. Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Art. 38a GSchG) haben die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Sie haben die Revitalisierungen zu planen und einen Zeitplan festzulegen. Sie haben dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, zu berücksichtigen. Ziel der kantonalen Revitalisierungsplanung ist es demnach, jene Gewässerabschnitte zu bestimmen, an denen der grösste Nutzen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum Aufwand erreicht werden kann. Dementsprechend wird Abs. 2 Ziff. 2 wie folgt angepasst: "für die Natur und Landschaft <u>im Verhältnis zum Aufwand</u> nur einen geringen Nutzen bringt."
Eingedolte Gewässer in Sondernutzungsplangebieten sind „grundsätzlich“ zu öffnen, wenn dies also man könnte auch begründet auf eine Öffnung verzichten? Wir sind der Ansicht, dass bei Bachöffnungen die Kosten zum Nutzen stärker gewichtet werden müssten. Auch wenn ein Nutzen offenkundig ist, dürfen solche Massnahmen nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten umgesetzt werden. Zusatz CVP: Ausserdem beantragen wir, Abs. 2 Ziff. 2 wie folgt zu ergänzen: für die Natur und Landschaft nur einen geringen Nutzen bringt oder die Kosten den Nutzen stark übersteigen. FDP: Revitalisierungen mit unverhältnismässigen Massnahmen sollen nicht umgesetzt werden	CVP, VKO, UDA, FDP	
Gemäss Art. 26 sind eingedolte Gewässer in Sondernutzungsplangebieten grundsätzlich zu öffnen, wenn das Gebiet überbaut wird. Gemäss Abs. 2 Ziffer 2 kann auf die Öffnung mit Zustimmung der Direktion verzichtet werden, wenn dies für die Natur und Landschaft nur einen geringen Nutzen bringt. Der Artikel lässt einen zu grossen Ermessensspielraum für die Direktion zu, weshalb dieser Artikel präziser mit Kriterien definiert werden sollte.	BEC, BUO	Für die Fliessgewässer musste gemäss den bundesrechtlichen Fristen die Revitalisierungsplanung bereits bis Ende 2014 erstellt werden. Sie wurde nach erfolgter Vernehmlassung fristgerecht durch den Regierungsrat verabschiedet und vom Bund gutgeheissen. Die Erstellung der Planung ist auch im kantonalen Richtplan als Koordinationsaufgabe L6-2 "Revitalisierung von Fliessgewässern" verankert. Die Revitalisierungsplanung zeigt über das ganze Kantonsgebiet auf, wo es Bachabschnitte mit einem hohen und mittleren respektive einem geringen Nutzen für die Natur und Landschaft gibt. Entsprechend hat

		die Direktion keinen grossen Ermessungsspielraum. Unter dem Begriff "Nutzen für die Natur und Landschaft" wird die Verknüpfung des "Aufwertungspotenzials" mit dem "ökologischen Potenzial und der landschaftlichen Bedeutung" verstanden. Zu berücksichtigen ist, dass beim "Aufwertungspotenzial" nicht nur der Zustand des Gewässers, sondern auch die bereits im Gewässer- raum bestehenden Anlagen und der voraussichtliche (finanzielle) Aufwand für deren Verlegung berücksichtigt ist. Entsprechend ist der Aufwand bei der Beurteilung des Nutzens im Rahmen der Revitalisierungsplanung bereits eingeflossen.
Art. 26 Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden, insbesondere da Sondernutzungspläne mit Inkrafttreten des neuen PBG allenfalls ausser Kraft gesetzt und neu erlassen werden müssen..	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	Ablehnung. Sondernutzungspläne müssen mit Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes nicht zwingend ausser Kraft und neu erlassen werden. Namentlich sieht das neue Planungs- und Baugesetz in Art. 177a eine Übergangsregelung für Sondernutzungspläne vor. So können Bauvorhaben in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan weiterhin nach bisherigem Recht bewilligt werden, wenn der Sondernutzungsplan bereits teilweise umgesetzt ist und das Baugesuch binnen zehn Jahren nach dem gemeindeweisen Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Art. 207 Abs. 2 eingereicht wird oder wenn die öffentliche Auflage im Sondernutzungsplanungsverfahren vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten begonnen hat und das Baugesuch binnen zehn Jahren nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans eingereicht wird. In diesen Fällen erfolgt somit keine Änderung des Sondernutzungsplans. Um allfälligen (unlösbaren) Widersprüche zwischen dem Sondernutzungsplan und dem Gewässergesetz vorzubeugen, braucht es Art. 26 Abs. 3 GewG.
Art. 27 Abs. 3 ist zu streichen. Eine Verordnung zum Gewässerunterhalt ist nicht zielgerichtet, um alle Gewässerarten abzubilden (z.B Feldbach, Bergbach, Felsbach). Mit Art. 27. Abs. 1 und 2 ist der Unterhalt klar definiert und kann mit einer guten Zusammenarbeit mit der Direktion umgesetzt werden.	ODO	Ablehnung. In §10 sind die Massnahmen für den Gewässerunterhalt in einfacher Form aufgeführt. Diese Massnahmen sind so formuliert, damit diese entsprechend den Bedürfnissen am jeweiligen Gewässer umgesetzt werden können.
Die Gemeinden haben nach Art. 29 Abs. 2 ein flächendeckendes Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird auf § 11 der Gewässerschutzverordnung verwiesen, in dem der Inhalt des Konzeptes festgehalten sei. Der entsprechende Paragraph in der Verordnung regelt jedoch den Konzeptinhalt für Wasserbauprojekte gemäss Art. 43. Der Gemeinderat ist daher verunsichert, in welcher Form und	STA	Zustimmung. Der Hinweis ist korrekt. Das Vorgehen der Erarbeitung und der Inhalt eines Hochwasserschutzkonzeptes ist nun im Bericht beim Art. 29 beschrieben.

mit welchem Inhalt ein flächendeckendes Hochwasserschutzkonzept gemäss Art. 29 erstellt werden soll.		
<p>In Bezug auf Art. 30 ist zu prüfen, ob es wirklich notwendig ist, bei eingedolten und künstlichen Gewässern einen Gewässerraum auszuscheiden. Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 1.5 Metern soll auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden.</p> <p>Begründung: Entsprechend der Bundesgesetzgebung kann der Kanton in bestimmten Fällen auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichten. Diese Fälle könnten hier aufgeführt werden. Damit würde in Nidwalden der kantonale Spielraum ausgenützt, wie dies auch in anderen Kantonen der Fall ist (z.B. Kanton Schwyz).</p>	BEC	<p>Ablehnung. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums entlang von Fliessgewässern verzichtet werden, falls das Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Wald oder in Sömmerungsgebieten liegt; - eingedolt ist; - künstlich angelegt ist oder - sehr klein ist. <p>Aufgrund der Bundesvorgaben handelt es sich bei den "sehr kleinen Fliessgewässer" um Fliessgewässer, welche eine natürliche Sohlenbreite aufweisen, welche einiges kleiner als 1 Meter ist. Die aktuelle kantonale Praxis ist, dass bei eingedolten Gewässern in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden wird; jedoch wird die Eindolung in der Nutzungsplanung mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Bei sehr kleinen Gewässern, d.h. Gewässern mit einer Sohlenbreite von ca. 0.5 m wird, soweit nicht öffentliche Interessen dagegensprechen, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Für ergänzende Informationen wird auf den Bericht verwiesen (Ausführungen zu Art. 30).</p>
<p>Antrag für Ergänzung in Art. 30: Bei eingedolten und künstlichen Gewässern wird ein Gewässerraum nur ausgeschieden, wenn ein überwiegendes Interesse nachgewiesen ist. Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 1.5 Metern wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet. Begründung: Mit der klaren Definierung der Gerinnesohlenbreite wird das überwiegende Interesse gesetzgeberisch verbindlich festgelegt. Der vom Bundesgesetzgeber den Kantonen zur Verfügung gestellte Ermessensspielraum wird damit einerseits ausgefüllt und andererseits auch eingehalten. An dieser Stelle verweisen wir auf die Haltung des HEV Nidwalden zur Ausscheidung der Gewässerräume, welche wir unter Ziffer 23 des vorliegenden Fragekataloges wiedergegeben haben.</p>	HEV	<p>Ablehnung. Bezüglich der eingedolten und der sehr kleinen Gewässer und der dazugehörigen kantonalen Praxis wird auf die obenstehenden Ausführungen hingewiesen. Ergänzend halten wir fest, dass dringend davon abgeraten wird, die kantonale Praxis im Gewässergesetz zu verankern. Denn die Vorgaben betreffend Gewässerraumabmessung und zulässige Nutzungen sind im Bundesrecht festgehalten. Bekanntlich wurde diesbezüglich das Bundesrecht in den letzten Jahren mehrmals angepasst. Werden nun wenige ergänzende Punkte im kantonalen Gesetz verankert, gelten diese solange oder besser gesagt so kurz, als die diesbezüglichen übergeordneten Bundesvorgaben nicht angepasst werden. Entsprechend wird die oben aufgeführte kantonale Praxis in einer kantonalen Wegleitung festgehalten. Betreffend den künstlichen Gewässern verweisen wir auf unsere Ausführung unter Ziff. 4.1.2 (Antwort zur zweiten Bemerkung).</p>
Art. 30 Abs. 2 ist zu streichen. Derselbe Wortlaut ist in Art. 30 Abs. 1 auf Bundesebene abgehandelt und es sollte keinen Widerspruch zu den Bundesvorgaben geben.	ODO	<p>Ablehnung. Abs. 2 des Art. 30 GewG schafft Klarheit betreffend die Gewässerraumgrösse von grossen Fliessgewässern.</p>

ben (wird das Bundesgesetz verschärft oder abgeschwächt, müsste zwingend der Art. 30 Abs. 2 auch angepasst werden).		Art. 41a GSchV ist diesbezüglich lückenhaft. Die ergänzende Regelung im GewG entspricht den Vorgaben der Schlüsselkurven Gewässerraum (vgl. Bericht Ausführungen zu Art. 30).
Wir unterstützen bei Art. 25, dass Seeufer möglichst naturnah erneuert werden müssen und bei Art. 26, dass eingedolte Bäche grundsätzlich zu öffnen sind. Bei Art. 28 Ziff. 3 sollte erwähnt werden: die Erhaltung des natürlichen Bachlaufs gefährdet. Hier geht es ja nicht nur um die natürlichen Ufer, sondern auch um das Gerinne.	PN, WWF, LSV	Zustimmung. Angepasste Art. 28 Ziff. 3. lautet: <i>"die Erhaltung des natürlichen Bachlaufs beziehungsweise des natürlichen Ufers gefährdet."</i> Begründung: Bei Fließgewässern geht es nicht nur um die Erhaltung eines natürlichen Ufers, sondern um die Erhaltung des natürlichen Bachlaufs. Bei stehenden Gewässern geht es um die Erhaltung des natürlichen Ufers.

Frage 7: Sind Sie einverstanden, dass in Projekten, die hauptsächlich dem Wasserbau dienen, dass Wasserbauverfahren das Leitverfahren darstellt und bei Projekten, welche nicht zur Hauptsache dem Wasserbau dienen, gemäss Spezialgesetzgebung zu bewilligen sind? (vgl. Art. 39, 40 und 41)

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Nach Art. 43 Abs. 3 bedarf das Konzept der Genehmigung der Direktion. In § 11 und 13 werden die Inhalte beschrieben. Sollte hier nicht auf die Inhaltsverzeichnisse des Bundes verwiesen werden (im Sinne der gleichen Abhandlung von Projektkriterien)? Die Inhaltsverzeichnisse des Bundes werden laufend wieder angepasst. Ansonsten müsste die Verordnung immer wieder angepasst werden.	BEC, BUO	Ablehnung. Seit der Einführung des NFA unterscheidet der Bund Einzelprojekte und Projekte ohne besonderen Aufwand, welche im Rahmen der Programmvereinbarung abgewickelt werden. Die Vorgaben des BAFU in seinem Handbuch sind umfassender als die Vorgaben in der kantonalen Gesetzgebung. Würden nun die Anforderungen des Bundes gelten, so hätte auch jedes Projekt, welches im Rahmen der Programmvereinbarung abgewickelt werden kann, diese umfassenden Vorgaben zu erfüllen.
Gemäss Art. 49 kann die Direktion zur Abwehr unmittelbarer und erheblicher Gefährdungen während des Verfahrens vorzeitige bauliche Massnahmen bewilligen. Generell ist dieser Artikel zu begrüssen. Jedoch sollte die Gewähr eingebaut werden, dass die baulichen Aufwendungen mit einem späteren Wasserbauprojekt finanziell berücksichtigt werden können, sofern es in das Projekt aufgenommen werden kann (im Sinne von Sofortmassnahmen, die beitragswürdig sind).	BEC, BUO, EBÜ	Ablehnung. Hierfür kann keine grundsätzliche Gewähr gegeben werden. Sind die Massnahmen nachhaltig zielführend, so werden diese auch im Rahmen eines Projekts oder sogar für sich selbst subventioniert werden können. Jedoch wird dies erfahrungsgemäss nicht immer der Fall sein. Falls diese Massnahmen später Teil eines Einzelprojekts sind, wird der Bund abschliessend urteilen, ob diese Massnahmen subventioniert werden oder nicht.
Der HEV Nidwalden begrüsst diese Klarstellung der Gesetzgebung.	HEV	Kenntnisnahme.

Frage 8: Sind Sie einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird? (vgl. Art. 50)

Ja	10	EMT, STA, SST, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, BV
Nein	9	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP,
Enthaltung	4	HEV, PN, WWF, LSV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das bisherige System hat sich bewährt. Überdies genügt das Konzept, um die baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass einzelne Massnahmen bereits realisiert werden können, wenn für einen Teilabschnitt noch Rechtsstreitigkeiten bestehen. Wir befürchten mit den neuen Bestimmungen längere Verfahren und eine Ausweitung der Bürokratie.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Teilweise Zustimmung. Kantonsübergreifende Erfahrungen zeigen, dass die Kosten auf dem Planungsstand Konzept in Wasserbauprojekten mehrheitlich deutlich unterschätzt werden. Zudem ist bei umstrittenen Projekten erst nach der Projektauflage und der Behandlung der zentralen Einwendungen klar, was das Projekt exakt umfasst. Da jedoch das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden soll, ist der Art. 50 Abs. 1 dahingehend angepasst worden, dass die für die Ausführung notwendigen Kredite in der Regel nicht vor erfolgter kantonaler Vorprüfung des Bauprojekts einzuholen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Planung genügend weit fortgeschritten ist um die Kosten belastbar voranschlagen zu können und das Verfahren wird nicht unnötig verlängert. Bei umstrittenen Projekten wird empfohlen die für die Ausführung notwendigen Kredite, erst nach erfolgter Projektauflage und nach der Behandlung der Einwendungen einzuholen.
Wir sind einverstanden, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung in der Regel nach Rechtskraft der Bewilligung des Wasserbauprojekts einzuholen sind. Andererseits erachten wir den Landerwerb als wichtige Voraussetzung, dass ein Wasserbauprojekt zeitgerecht abgewickelt werden kann. Entsprechende Vorverträge müssen vor einer Rechtskraft der Bewilligung abgeschlossen werden. Antrag: Der Landerwerb muss vor der Rechtskraft eines Wasserbauprojektes erfolgen. Allenfalls muss dies im Gewässergesetz ergänzt werden oder es ist in einem anderen Gesetz geregelt?	VKO, BV	Ablehnung. Grundsätzlich wird im Wasserbau versucht schon vor der öffentlichen Projektauflage mit den durch das Projekt betroffenen Grundeigentümer Einigungen zu erzielen. Wo verhältnismässig, wird dies in Vorverträgen festgehalten werden. Kann leider in den Verhandlungen keine Einigung mit einem Grundeigentümer erzielt werden und ist das Projekt von hohem öffentlichen Interesse, so wird das Projekt auch ohne diese Einigung jedoch inklusive Auflage des Enteignungsplans und der Enteignungstabelle aufgelegt werden müssen (vgl. Art. 22 des Gesetzes über die Enteignung [Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG 266.1]). In Art. 12 GewG wird ausdrücklich auf das kantonale Enteignungsgesetz verwiesen. Es ist auch möglich, das eidgenössische Enteignungsrecht anzuwenden (vgl. Art. 2 kEntG).
Wir sind einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel erst nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird. Antrag: Der Landerwerb (oder entsprechender Vorvertrag) muss vor der Rechtskraft der Projektbewilligung erfolgen.	FDP	Ablehnung. Vgl. Text oben
Um ein Projekt zeitgerecht umsetzen zu können, muss zuerst der Landerwerb geklärt sein. Das heisst, die betroffenen Grundeigentümer müssen als erstes bei der Projektierung mit einbezogen werden.	UDA	Ablehnung. Vgl. Text oben

Frage 9: Sind Sie einverstanden, dass neu auch Beiträge an raumplanerische Massnahmen (Umsiedlung) gesprochen werden können? (vgl. Art. 65)

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	1	EWN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es ist zu begrüßen, dass der Kanton den entsprechenden Spielraum zugestanden erhält um individuell konkrete Fälle auch entsprechend regeln zu können (eine Art Härtefallregelung). Es ist zu hoffen, dass damit raumplanerische Massnahmen zeitnaher umgesetzt werden können.	HEV	Kenntnisnahme.
Der Buoholzbach kann nur bedingt als Beispiel genommen werden, da gemäss Bund die Aussiedlung als Sonderopfer bezeichnet wird (Schreiben vom 28. Januar 2015, BAFU).	ODO	Kenntnisnahme.

4.2.2 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
15	Es ist festzuhalten, dass der Schutz Priorität geniessen muss.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme.
16	Auf Seite 19 des Berichtes wird festgestellt, dass unter "Hoheit" an öffentlichen Sachen die Rechtszuständigkeit, welche die Gesetzgebungskompetenz miterfasst, zu verstehen sei. Wichtig in diesem Zusammenhang sei, dass die Hoheit über öffentliche und herrenlose Sachen (und damit auch über die Gewässer) begrifflich grundsätzlich mit dem Eigentum an diesen Sachen nicht zu tun hat. Deshalb sollten in Art. 16 nicht nur die Anstösserinnen und Anstösser, sondern primär auch die Eigentümerinnen und Eigentümer an Gewässern für den Wasserbau verpflichtet werden.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Die Anstösserinnen und Anstösser sind die Nutzniesser von Wasserbaumassnahmen und des Unterhalts am Gewässer. Entsprechend ist es auch richtig, dass diese – soweit es nicht Nutzungsberechtigte, die Gemeinden oder der Kanton sind – wasserbaupflichtig sind.
16	Der Vorschlag sieht vor, dass grundsätzlich der Anstösser pflichtig ist, ausser der Kanton oder die Gemeinde ist dafür zuständig erklärt worden. Dies widerspricht dem Empfinden aus der Bestimmung, dass die Gewässer unter der Hoheit des Kantons stehen (Art. 4 Abs. 2 GewG). Daher: Wasserbaupflichtig ist der Kanton, ausser es handelt sich um private Gewässer oder die Gemeinde ist als pflichtig bestimmt worden. - Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen die Anstösser verschiedene Punkte geltend machen, damit die Gemeinde pflichtig wird (vgl. Art. 17 GewG). - Die Regelung, wonach die Anstösser pflichtig sind, dürfte zudem schwierig zu handhaben sein, da es sich i.d.R. um mehrere Anstösser handelt, die wohl über die zu treffenden Massnahmen und deren Kostenverteilung nicht immer einig sein werden.	BV	Ablehnung. Die Anstösserinnen und Anstösser sind die Nutzniesser von Wasserbaumassnahmen und des Unterhalts am Gewässer. Entsprechend ist es auch richtig, dass diese – soweit es nicht Nutzungsberechtigte, die Gemeinden oder der Kanton sind – wasserbaupflichtig sind. Diese Regelung entspricht auch der bisherigen und hat sich bewährt. Ferner gilt es Art. 17 zu beachten. In Art. 17 ist festgehalten, dass die Gemeinden u. a. wasserbaupflichtig werden, wenn ein erhebliches Schutzdefizit besteht und der Schaden grossflächig auftritt sowie dann, wenn das Schadenpotenzial erheblich ist und mehrheitlich abseits der Grundstücke der Anstösserinnen und Anstösser besteht.
17	Ziff. 4 ist umzuformulieren: Der Gemeinderat soll im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Übernahme der Wasserbaupflicht beschliessen können. Zudem sollte es auch möglich sein, die Mittel für den Wasserbau über das Budget genehmigen zu	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Ablehnung. Die Wasserbaupflicht wird für die Zukunft übernommen. Oft sind die dadurch bedingten Kosten bei der Übernahme nicht vollumfänglich abschätzbar. Zudem werden die

	lassen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf erachten wir als zu eng.		Kosten, welche die Übernahme der Wasserbaupflicht nach sich zieht, in den meisten Fällen die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen.
23	Wir beantragen folgende Ergänzung: Die Direktion legt <u>nach Anhörung der Gemeinden</u> Schutzziele fest;	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Zustimmung. Grundsätzlich einverstanden. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Bund schweizweit Gleiches gleich hoch schützen will und dies auch mit seinen Anforderungen an Bundessubventionen sicherstellt. Entsprechend werden in aller Regel die Schutzzeile des Bundes gelten und es kann nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden.
25	Was bedeuten diese Bestimmungen konkret für derzeit unüberbaute Baulandparzellen und bei Baubewilligungsverfahren für bestehende Bauten und Anlagen?	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Kenntnisnahme. Dies kann ohne konkrete Beispiele nicht pauschal beantwortet werden.
29	Grundsätzlich wehren wir uns nicht gegen die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes. Die Maximalanforderungen an ein Hochwasserschutzkonzept sind konkret zu umschreiben, insbesondere darf die Erarbeitung des Konzeptes nicht zu einem starken Anstieg der Bürokratie führen. Die Fristen zur Umsetzung des Konzeptes sind grosszügig auszugestalten.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme. Mit der Ausarbeitung eines kommunalen Hochwasserschutzkonzeptes soll die Gemeinde ein Instrument erhalten, mit welchem sie ihre Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Risiken planen kann. Aus dem Hochwasserschutzkonzept geht auch hervor mit welchen Massnahmen (Gewässerunterhalt, raumplanerische, organisatorische und / oder baulichen Massnahmen) den bestehenden Risiken begegnet werden soll und wie das erreichte Sicherheitsniveau gehalten werden kann (vgl. hierzu Bericht zu Art. 29).
30	Wir bitten höflich, die offenen Fragen im Vorstoss (Einfaches Auskunftsbegehren vom 12.02.2018) von Landrat Armin Odermatt (SVP Oberdorf) in diese Vernehmlassung mit einzubeziehen. Besten Dank.	SVP	Beantwortung. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums entlang von Fließgewässern verzichtet werden, falls das Gewässer: - im Wald oder in Sömmerungsgebieten liegt; - eingedolt ist; - künstlich angelegt ist oder - sehr klein ist. Aufgrund der Bundesvorgaben handelt es sich bei den "sehr kleinen Fließgewässer" um Fließgewässer, welche eine natürliche Sohlenbreite aufweisen, welche einiges kleiner als 1 Meter ist. Die aktuelle kantonale Praxis ist, dass bei eingedolten Gewässern in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden wird; jedoch wird die Eindolung in der Nutzungsplanung mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Bei sehr kleinen Gewässern, d.h. Gewässern mit einer Sohlenbreite von ca. 0.5 m wird, soweit nicht öffentliche Interessen dagegensprechen, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Für ergänzende Informationen wird auf den Bericht verwiesen (Ausführungen zu Art. 30).
31	Gemäss www.4waldstättersee.ch (12.01.2018) liegt die untere Grenze des heutigen Soll-Pegels bei 433.30 m und die obere Grenze des künftigen Soll-Pegels bei 433.80 m. Weshalb wird für die Uferlinie ein Wasserstand von 434.00 m.ü.M. zugrunde gelegt?	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Beantwortung. Die Uferlinie ist gemäss Erläuterungen zu GSchV auf einen regelmässig wiederkehrenden Hochwasserspiegel festzulegen und dient als gewässersseitige Abgrenzung für den Gewässerraum am Vierwaldstättersee.

			<p>Die Kote von 434.00 m ü. M. wurde in den Jahren 1936 bis 2016 durchschnittlich an rund 15 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten.</p> <p>Gemäss http://www.4waldstättersee.ch/See-und-Zufluesse_Reusswehrlage.php ist der Toleranzbereich innerhalb dem die natürliche Seepiegel / Abflussbeziehung zu gewährleisten ist 433.45 bis 434.00 m ü. M. Entsprechend korreliert die Uferlinie auch mit dem oberen Grenzwert des Toleranzbereichs.</p> <p>Ergänzend nachfolgend die Hochwasserkoten am Vierwaldstättersee unter Berücksichtigung des Reusswehrausbaus (erster Wert Hochwasserkote ohne Berücksichtigung des Wellenschlags und zweiter Wert mit Berücksichtigung eines minimalen Wellenschlags von 25 cm):</p> <p>HQ₃₀: 434.60 m ü. M. / 434.85 m ü. M. HW₁₀₀: 434.80 m ü. M. / 435.05 m ü. M. HQ₃₀₀: 435.00 m ü. M. / 435.25 m ü. M. EHQ: 435.25 m ü. M. / 435.50 m ü. M.</p> <p>Aus diesen Hochwasserkoten geht hervor, dass die Uferlinie als seeseitige Begrenzung des Gewässerraums deutlich tiefer liegt als die Hochwasserwerte und die Schutzziele der seenehnen Bauten (Häuser) und Anlagen.</p>
31	<p>Die Uferlinie des Vierwaldstättersees ergibt sich aus seiner horizontalen Begrenzung bei einem Wasserstand von 434.00 m.ü.M.</p> <p>Weshalb wird die Uferlinie vom Wasserstand 434.00 m.ü.M. abhängig gemacht? Für die Planung von Objekten am See wird ein mittlerer Seewasserstand von 433.58 m.ü.M. festgelegt. Dies entspricht sehr genau dem Jahresmittel z. Bsp von 2017 => 433.57 m.ü.M.</p>	FDP, VKO, BV	<p>Beantwortung. Die Uferlinie ist gemäss Erläuterungen zu GSchV auf einen regelmässig wiederkehrenden Hochwasserspiegel festzulegen und dient als gewässerseitige Abgrenzung für den Gewässerraum am Vierwaldstättersee. Die Uferlinie ist nicht mit dem mittleren Wasserstand zu verwechseln. Für weitere Erläuterung wird auf die Beantwortung der obenstehenden Frage verwiesen.</p>
34	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" scheiden die Kantone den Gewässerraum sinnvollerweise für diejenigen Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind.</p> <p>Grundsätzlich wird für die Ausscheidung von Gewässern und auch Gewässerräume immer auf die Landeskarte 1:25'000 verwiesen.</p> <p>Auch bei der Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wurden zum Art. 69b im Vernehmlassungsbericht die Abflusswegzonen beschrieben.</p> <p>Dabei wurde ebenfalls auf die Landeskarte 1:25'000 verwiesen, welche als Grundlage gelten soll, nach welchen Kriterien Abflusswege ausgedehnt werden sollen.</p> <p>Frage: Welches Jahr gilt als Grundlage der Landeskarte 1:25'000. Wird die heutige Landeskarte (2018, Inkrafttreten des Gesetzes) als Ausgangspunkt betrachtet oder ein anderes Jahr?</p>	FDP, VKO, UDA	<p>Beantwortung. Es werden hierfür je nach Fragestellung verschiedene Ausgaben der Landeskarte 1:25'000 verwendet.</p> <p>Denn es gilt zu beachten, dass die aktuellste Ausgabe der Lk 1:25'000 nur diejenigen Gewässer zeigen kann, welche auch heute noch offen geführt sind. Wir weisen ergänzend an dieser Stelle darauf hin, dass die gemäss aktueller kantonaler Praxis bei eingedolten Gewässern in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden wird; jedoch wird die Eindolung in der Nutzungsplanung mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Bei sehr kleinen Gewässern, d.h. Gewässern mit einer Sohlenbreite von ca. 0.5 m wird – soweit nicht öffentliche Interessen dagegensprechen – auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.</p>

36, 37, 38	Die Subventionsansätze für die verschiedenen Massnahmen sollten vereinheitlicht werden. Wenn die Nettokosten für ordentliche Bauliche Massnahmen wesentlich tiefer sind als für Sofortmassnahmen, kann dies zu einer Untätigkeit verleiten.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Auf die Subventionssätze seitens Bund haben wir keinen Einfluss. Der kantonale (Grund)Beitragssatz ist bei Sofortmassnahmen derselbe wie bei ordentlichen Hochwasserschutzmassnahmen.
43	Unsere Bedenken sind, dass die Anforderungen an ein Konzept zu hochgeschraubt werden. § 11 (Konzept) und § 13 (Wasserbaugesuch) der Gewässerverordnung sind denn auch in weiten Teilen identisch. Analog beispielsweise beim Verfahren bei Gestaltungsplänen sollten Rahmenbedingungen und Beurteilungskriterien in einem Merkblatt zusammengefasst werden.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Die Anforderungen an ein Konzept eines Wasserbauprojekts umfassen: - eine Analyse des Ausgangszustands, - die zu erreichenden Ziele, - die Risikobeurteilung, - die Lösungskonzepte unter Berücksichtigung der verschiedenen Massnahmen, - den Variantenvergleich mit Festlegung der Bestvariante und unter Berücksichtigung der Kosten sowie - die Finanzierung. Werden diese "Hausaufgaben" in dieser Phase nicht gemacht, besteht grosse Gefahr, dass ein Bauprojekt – welches ungleich höhere Planungskosten aufweist als ein Konzept – mehrmals gemacht werden muss. Die Vorgaben an Wasserbauprojekte (sei es an Vorstudien / Konzepte oder an ein Bauprojekt) sind umfassend im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich durch den Bund vorgegeben. Mit einem kantonalen Merkblatt kann entsprechend kein Mehrnutzen generiert werden.
46	Wir fordern, dass Wasserbauprojekte und Konzessionsgesuche aller Art während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden müssen.	PN, WWF, LSV	Ablehnung. Der Kanton Nidwalden strebt eine Vereinheitlichung der Auflagefristen an. Dies wurde in der Gesetzgebung (Planungs- und Baugesetzgebung sowie Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung) bereits umgesetzt. So werden Planunterlagen während 30 Tagen und Gesuche zu konkreten Projekten (Bauten und Anlagen) während 20 Tagen aufgelegt. Diese soll auch für Wasserbauprojekte und Konzessionen gelten.
50	Abs. 1: Diese neue Bestimmung lehnen wir ab. Das bisherige System hat sich bewährt. Überdies genügt das Konzept, um die baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Ein weiterer Vorteil des bisherigen Ablaufs liegt darin, dass einzelne Massnahmen bereits realisiert werden können, wenn für einen Teilabschnitt noch Rechtsstreitigkeiten bestehen. Wir befürchten mit den neuen Bestimmungen längere Verfahren und eine Ausweitung der Demokratie.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Teilweise Zustimmung. Kantonsübergreifende Erfahrungen zeigen, dass die Kosten auf dem Planungsstand Konzept in Wasserbauprojekten mehrheitlich deutlich unterschätzt werden. Zudem ist bei umstrittenen Projekten erst nach der Projektauflage und der Behandlung der zentralen Einwendungen klar, was das Projekt exakt umfasst. Da jedoch das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden soll, ist der Art. 50 Abs. 1 dahingehend angepasst worden, dass die für die Ausführung notwendigen Kredite in der Regel nicht vor erfolgter kantonomer Vorprüfung des Bauprojekts einzuholen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Planung genügend weit fortgeschritten ist um die Kosten belastbar voranschlagen zu können und das Verfahren wird nicht unnötig verlängert. Bei umstrittenen Projekten wird empfohlen die für die Ausführung notwendigen Kredite, erst nach erfolgter Projektauflage und nach der Behandlung der Einwendungen einzuholen.

	Abs. 2: Auch dem Gemeinderat müsste eine erhöhte Finanzkompetenz zugesprochen werden. Benötigt wird diese insbesondere für die Realisierung von Sofortmassnahmen, bei denen aus zeitlichen Gründen nicht der ordentliche Verfahrensablauf eingehalten werden kann.		Die Festlegung der Finanzkompetenzen der Gemeinden ist deren Aufgabe. Sie können dem Gemeinderat in der Gemeindeordnung eine erhöhte Finanzkompetenz zusprechen. Diesbezüglich sollte der Kanton nicht in die Autonomie der Gemeinden eingreifen. Bei Sofortmassnahmen ist zudem auf Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG; NG 171.2) zu verweisen: Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die kein (ausreichender Kredit) bewilligt ist, ohne nachteiligen Folgen für die Gemeinden keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Gemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen.
51	Antrag um Ergänzung: In den Verhandlungen zu einem freihändigen Erwerb ist den Betroffenen auch Ersatzland im Eigentum von Kanton und Gemeinde anzubieten. Begründung: Wie die Erfahrung zeigt, kann mit dem Angebot von Ersatzland in vielen Fällen auf ein Enteignungsverfahren verzichtet werden. Zudem muss verhindert werden, dass bei einem Verfahren des Kantons eine Gemeinde die Zurverfügungstellung von eigenem Land ablehnen kann.	BV	Ablehnung. Im Rahmen von öffentlichen Wasserbauprojekten wird, wenn immer möglich ein freihändiger Erwerb des erforderlichen privaten Landes angestrebt. Hierzu gehören auch Realersatzlösungen. Diese sind jedoch nur möglich soweit der Kanton oder eine Gemeinde hierfür geeignetes Land besitzt. Zu beachten gilt es jedoch, dass wenn der Kanton für ein kantonales Projekt Land benötigt, er von einer Gemeinde nur Realersatzland erwerben und dem privaten Grundeigentümer anbieten kann, wenn die Gemeinde dieses Land dem Kanton hierfür verkauft / zur Verfügung stellt. Der Kanton kann nicht über Grundeigentum der Gemeinden verfügen.
54	Antrag um Abänderung: den Begriff "Grad der Verursachung" durch "Grad des Nutzens" ersetzen. Begründung: Gemäss Abs. 2 richten sich die Kostenanteile nach der Unterhaltspflicht bzw. dem Grad der Verursachung. Dies erscheint uns nicht klar. Wer ist Verursacher des Unterhaltes? Da der Unterhalt einerseits von Pflichtigen ausgeführt werden muss, andererseits aber auch anderen Grundeigentümern einen Nutzen ergibt, ist aus unserer Sicht auch der Nutzen einzubeziehen.	BV	Teilweise Zustimmung. Der Abs. 2 Art. 54 wird wie folgt angepasst: <i>2 Diese Kosten werden aufgeteilt, wenn die Unterhaltsmassnahmen mehrere Unterhaltspflichtige oder Nutzungsberechtigte betreffen; die Kostenanteile richten sich grundsätzlich nach der Unterhaltspflicht.</i> Der bisherige Teil: "beziehungsweise dem Grad der Verursachung" entfällt. Dies da "der Grad der Verursachung" sehr schwierig zu ermitteln ist. "Verursachung" ist hier nicht mit "Nutzen" zu ersetzen, denn in Art. 16 sind die Zuständigkeiten klar geregelt.
57-62	Grundsätzlich können wir uns mit den Bestimmungen zu den Beitragsleistungen einverstanden erklären. Selbstverständlich teilen wir die Meinung, dass die Beiträge Dritter nicht höher sein sollen als die effektiv entstandenen Kosten. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass den Gemeinwesen in der Regel hohe Kosten anfallen, welche nicht beitragsberechtigt sind (Inkonvenienzen bei Landwerb, Versicherungen, Anpassungen Brücken, Durchlässe, Werkleitungen, Infrastrukturanlagen). Bevor die Beiträge an die Gemeinden gekürzt werden, wünschen wir einen Einbezug der nach dem Bundesrecht nicht beitragsberechtigten Kosten und eine entsprechende Umformulierung der Art. 59 und 62.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Die Vorgaben des Bundes betreffend die anrechenbaren Kosten entsprechen mit wenigen Ausnahmen denjenigen Kosten, welche wirklich dem Wasserbau angelastet werden können. So ist es z.B. richtig, dass wertsteigernde Investitionen in Infrastrukturanlagen wie Strassen, Leitungen etc., welche einen Bach queren, zu Lasten der Infrastrukturbetreiber geht. Es wäre nicht korrekt, wenn mittels Wasserbaugelder der Wert von Infrastrukturanlagen erhöht werden könnte. Der Ansatz, dass der Kanton sich an die diesbezüglichen Vorgaben des Bundes hält, ist entsprechend aus fachlicher Sicht richtig.
61	Antrag Streichung: Dieser Artikel ist zu streichen.	BV	Ablehnung.

	<p>Begründung: Solang die Mehrleistungen nur bei Projekten, die einen grösseren Eingriff in das Grundeigentum zur Folge haben oder mehr Landwirtschaftsland verbrauchen (da mehr Land renaturiert werden soll als das Minimum), hat dieser Artikel einen Nachteil für landwirtschaftliche Grundeigentümer und das Landwirtschaftsland zur Folge.</p>		<p>Der Bund legt Art. 2 WBV fest, dass in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen in einem Projekt der Bundesbeitrag bei Einzelprojekten an die anrechenbaren Kosten von 35 bis maximal 45 Prozent erhöht werden kann. Präzisiert sind diese Anforderungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich. In diesem Handbuch empfiehlt der Bund den Kantonen die Wirksamkeit von Projekten, welche über das Grundangebot finanziert werden, mit einem vergleichbaren Anreizsystem zu fördern. Die in Art. 61 aufgeführten Kriterien entsprechen den Hauptzielen des Wasserbaus. Dieses Anreizsystem ist entsprechend beizubehalten.</p>
63	<p>Bei besonderem Nutzen aus Wasserbaumassnahmen wird vorgeschlagen, dass dieser abgegolten wird oder sich Eigentümer am Nutzen zu beteiligen haben. Damit muss ein Landwirt, der Landwirtschaftsland für eine Renaturierung, für eine Überflutungszone usw. zur Verfügung stellen muss, auch noch daran zahlen, dass sein Land weniger überflutet wird. Der Beitrag der Eigentümer sollte also nur dann erfolgen, wenn auf seinem Land keine Wasserbaumassnahmen durchgeführt werden und der Nutzen aus den Wasserbaumassnahmen erheblich ist.</p>	BV	<p>Ablehnung. Der normale Nutzen eines Wasserbauprojekts ist der Hochwasserschutz, welcher nicht speziell abzugelten ist. Der besondere Nutzen entsteht erst, wenn durch ein Projekt erhebliche Mehrwerte erzielt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn mit Hilfe eines subventionierten Wasserbauprojekts ein Bach verlegt wird und dadurch eine Industriezone besser nutzbar wird. Im Weiteren wird hierzu auf den Bericht zu Art. 63 verwiesen.</p>

4.2.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung

§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
10	<p>Folgende Massnahmen in Abs. 1 sollten geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 2: Wenn Holz, das zu Verklausungen führen kann, nicht entfernt wird, dann wird der Hochwasserschutz, der in erster Linie durch den Unterhalt zu gewährleisten ist (Art. 21 Abs. 2 GewG), nicht entsprechend dem GewG durchgeführt. - Ziff. 3: Das Entfernen und Bekämpfen von nicht einheimischen und nicht standortgerechten Pflanzen ist keine Massnahme zum Hochwasserschutz. Zudem ist fraglich, was die Entfernung und Bekämpfung zum Gewässerschutz beiträgt. - Wichtig ist, dass die Unterhaltsarbeiten nicht nur dokumentiert, sondern auch längerfristig geplant und deren Durchführung auch beaufsichtigt wird (siehe Bemerkungen zu Art. 27 GewG). 	BV	<p>Ablehnung. Der Unterhalt an den Gewässern ist prioritär auf die Zielsetzungen des Wasserbaus, d.h. auf den Hochwasserschutz und die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, auszurichten. An der Formulierung von Ziff. 2 ist festzuhalten, da diese Formulierung den Zielsetzungen des Wasserbaus widerspricht. An der Formulierung von Ziff. 3 ist festzuhalten, da das Entfernen und Bekämpfen von nicht einheimischen und standortgerechten Pflanzen der Erhaltung der natürlichen Funktionen dient. Es ist wichtig, dass die Unterhaltsarbeiten fachgerecht und entsprechend den Zielsetzungen des Wasserbaus ausgeführt werden. Eine flächendeckende Planung der Unterhaltsarbeiten ist begrüssenswert, verursacht jedoch zusätzlichen Aufwand, welcher nicht allen Wasserbaupflichtigen zugemutet werden kann. Entsprechend beurteilen wir es als unverhältnismässig eine Dokumentation der ordentlichen Unterhaltsarbeiten zu verlangen. Erfahrungsgemäss erreicht man die besten Resultate für das Gewässer (Hochwasserschutz und ökologische Belange), wenn an einer gemeinsamen Begehung (Wasserbaupflichtige mit Verantwortlichen seitens</p>

			Kanton) festgelegt wird, welchen Unterhalt wo am Gewässer gemacht wird.
11	Zur vollständigen Massnahmeevaluation gehört auch die Erhebung aller betroffenen Interessen (dazu gehören auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer). Daher schlage ich vor, dass ein neues Element hinzugefügt wird: 4a. Alle durch die möglichen Massnahmen betroffenen Interessen, einschliesslich der Interessen der betroffenen Grundeigentümer 5. Variantenvergleich mit vollständiger Interessenabwägung und Festlegung der Bestvariante	BV	Ablehnung. Die Anforderungen an Wasserbauprojekte sind heute sehr hoch und umfassend (vgl. Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich). Dazu gehören u. a. das Ausarbeiten von Varianten mit Festlegung der Bestvariante inkl. belastbarem Variantenvergleich. Im Variantenvergleich sind die massgebenden Kriterien entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Dabei stellen die Zielsetzungen des Wasserbaus der Hochwasserschutz und die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer wichtige öffentliche Interessen dar. Diese sind, soweit als verhältnismässig möglich, mit den Interessen der Grundeigentümer in Einklang zu bringen. Eine explizite Nennung der Interessen der Grundeigentümer ist einseitig und entsprechend nicht in den Verordnungstext aufzunehmen.
13	Im Wasserbaugesuch sollte auch dargelegt werden, warum das Projekt in dieser Form aufgelegt wird. Dazu gehört auch die Abklärung von Varianten und die Durchführung einer vollständigen Interessenabwägung. Daher schlage ich eine neue Ziffer vor: Ziff. 5a: Begründung des Projektes als Bestvariante mit Darstellung von Varianten und vollständiger Interessenabwägung, einschliesslich der Interessen der betroffenen Grundeigentümer Antrag: Ziff. 6 ist zu streichen, entsprechend dem Antrag zu Art. 61 GewG.	BV	Ablehnung. Wie zu §11 erwähnt sind heute die Vorgaben an Wasserbauprojekte sehr hoch und umfassend beschrieben im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Darin enthalten sind auch das Prüfen von Varianten, die Variantenwahl mit Begründung. Dabei sind u. a. die Machbarkeit und die Verhältnismässigkeit wichtige Kriterien. Da diese Anforderungen zwingend zu erfüllen sind, ist eine diesbezügliche Ergänzung der Ziff. 5 unnötig. Ziff. 6 ist beizubehalten. Die entsprechende Begründung kann obenstehend im Kommentar zu Art. 61 nachgelesen werden.

4.3 Abschnitt III: Gewässerschutz

4.3.1 Fragenbeantwortung

Frage 10: Sind Sie einverstanden, dass die Zuständigkeit für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen zu Vorhaben, bei deren Beurteilung vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, beim Kanton liegt?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sollten ein lösungsorientiertes Denken nicht konkurrenzieren. Es ist auch auf Gesetzesstufe sicherzustellen, dass die kantonalen Fachstellen den ihnen zustehenden Ermessensspielraum nutzen und zusammen mit den Gemeindebehörden pragmatische Lösungen zugunsten unserer Einwohner finden.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme. Der Einwand wird anerkennend zur Kenntnis genommen. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist aber weder nötig noch angemessen.

Frage 11: Sind Sie einverstanden, dass gegenüber dem aktuellen Recht eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind?

Ja	0	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV
Nein	0	-
Enthaltung	0	PN, WWF, LSV

Keine Bemerkungen.

4.3.2 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
72	Die aktuell geltenden Art. 61 und 62 kWRG enthalten Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit für die Errichtung von Schutzzonen sowie den damit verbundenen Entschädigungsansprüchen. Während die Zuständigkeitsregelung in Art. 72 GewG noch enthalten ist wurden die Bestimmungen bezüglich 2. Entschädigung aus dem Gesetz gestrichen. Werden zukünftig Grundwasserschutzzonen ohne eine Entschädigung an den Eigentümer erstellt?	ODO	Kenntnisnahme. Bei Inkrafttreten der Art. 61 und 62 kWRG im Jahr 1968 enthielt die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton noch keine Bestimmungen bezüglich Grundwasserschutzzonen. Mittlerweile sind sie doppelspurig und daher überholt. Die Bestimmungen bezüglich Grundwasserschutzzonen in Art. 5 ff kGSchG werden ohne wesentliche Änderungen in die Art. 72 ff GewG überführt. Für die Ausscheidung von Schutzzonen ist weiterhin die Gemeinde zuständig (Art. 72 GewG). Die aus der Schutzzonenausscheidung erwachsenden Kosten sind durch die Inhaberin oder den Inhaber der Fassung zu tragen (Art. 75 GewG). Dazu gehören gemäss dem erläuternden Bericht neben den hydrogeologischen Abklärungen u.a. auch einmalige und wiederkehrende Entschädigungszahlungen für Nutzungsbeschränkungen sowie Mehraufwände für Schutzmassnahmen. Im Übrigen besagt auch Art. 20 Abs. 2 GSchG, dass die Fassungsinhaberinnen und -inhaber für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen müssen.
73	Antrag Abänderung Abs. 1: "Der Gemeinderat legt ... 1. ... 2. die Schutzmassnahmen, einschliesslich eines Konfliktplanes mit Sanierungsmassnahmen." Begründung: Damit ist den Betroffenen klar, welche Auswirkungen die Schutzmassnahmen im Detail haben.	BV	Ablehnung. Der Konfliktplan und die daraus resultierenden Sanierungsmassnahmen sind seit vielen Jahren fester Bestandteil der Grundlagen, welche im Zusammenhang mit einer Schutzzonenausscheidung erarbeitet werden. Sie werden in einem hydrogeologischen Gutachten aufgearbeitet und in den verbindlichen Schutzzonenvorschriften in Form eines Gefahrenkatasters dokumentiert. Die beantragte Ergänzung ist zwar nachvollziehbar, wird aber nicht als nötig erachtet.
78	Auch wenn dieser Artikel wörtlich dem bisherigen Art. 15 kGSchG entspricht, lehnen wir diesen ab. Es darf nicht sein, dass der Regierungsrat rein aus wirtschaftlichen Gründen die Gemeindeautonomie einschränken kann. Früher hat der Kanton den Bau von Abwasserleitungen der Gemeinden subventioniert. Da die Gemeinden resp. deren Einwohner und Gewerbebetriebe die Abwasseranlagen mittlerweile alleine	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Ablehnung. Die Bestimmung hat nicht den Hintergrund, die Gemeindeautonomie einschränken zu wollen. Im GEP wird nicht nur der Bau von Abwasserleitungen abgehandelt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 GSchV soll die generelle Entwässerungsplanung (GEP) einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung

	finanzieren, sollen sie auch den generellen Entwässerungsplan für ihre Gemeinde selber erstellen dürfen.		gewährleisten. Im Bereich des Gewässerschutzes und der Siedlungsentwässerung bestehen verschiedene Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen übergeordneten Planungen, welche koordiniert werden müssen. Die Genehmigung des GEP ist nicht als politischer Entscheid, sondern als fachliche Überprüfung und Koordination anzusehen. Dies zeigt sich auch darin, dass mit dem neuen GewG nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Landwirtschafts- und Umweltdirektion dafür zuständig sein soll.
79	Gemäss Art. 79 überprüfen die Gemeinden ihren GEP regelmässig und passen ihn den aktuellen Gegebenheiten an. Gemäss Abs. 2 legt die Direktion die Häufigkeit und den Umfang der Nachführung in einer Richtlinie fest. Die Häufigkeit sollte nicht nach einem starren Rhythmus, sondern nach der wirklichen Notwendigkeit festgelegt werden. Ansonsten werden den Gemeinden unnötige Planungsarbeiten und -kosten auferlegt.	BUO	Kenntnisnahme. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der Fertigstellung Gelegenheit zur Stellungnahme.
81	Absatz 2 ist mit einem Verb zu ergänzen wie beispielsweise: Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreiben nach Massgabe des Entwässerungsplanes...	STA	Zustimmung. Der Absatz 2 wird wie folgt angepasst: Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer <u>erstellen und betreiben</u> nach Massgabe des Entwässerungsplanes die Versickerungsanlagen oder sorgen für die gedroselte Einleitung in Entwässerungssysteme oder Gewässer.
88	In Abs. 2 wurde ergänzt, dass die Gemeinden für einen wirtschaftlichen Betrieb der Siedlungsentwässerung zu sorgen, eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen zu führen und eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu erstellen haben, die mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen ist (Abs. 3). Der Zeithorizont von mindestens 10 Jahren ist zu lang, da eine Mehrjahresplanung der Gemeinden nur über fünf Jahre geht (z.B. geben Strassensanierungen jeweils auch den Ersatz von Werkleitungen vor). Antrag: Reduktion des Zeithorizontes auf mindestens 5 Jahre.	BUO	Ablehnung. Die Siedlungsentwässerung ist gestützt auf die Verursachergerechtigkeit und das Kostendeckungsprinzip vollumfänglich über zweckgebundene Gebühren zu finanzieren. Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der heutigen und der zukünftigen Situation voraus. Ziel ist es, eine langfristige, kontinuierliche Gebührenpolitik zu fahren. Sprunghafte Anstiege oder Senkungen sind zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist eine Finanzplanung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren sinnvoll. Es sind die zu erwartenden Investitionskosten zu berücksichtigen, basierend auf den verbleibenden Nutzungsdauern der bestehenden Abwasseranlagen sowie der Siedlungsentwicklung. Die mindestens alle 5 Jahre fällige Überprüfung der Finanzplanung bietet die Möglichkeit, jeweils die effektiv absehbaren Kosten u.a. gestützt auf die kommunale Mehrjahresplanung einzubringen. Die finanzielle Planung gemäss Gewässergesetz ist nur alle fünf Jahre zu überprüfen – dies im Unterschied zur Investitionsplanung gemäss Art. 11 GemFHG, welche jedes Jahr vorgenommen werden muss. Das heisst, die Investitionen der Jahre 6 bis 10 müssen also nur einmal in 5 Jahren geplant werden.

		Zu beachten ist auch, dass der Preisüberwacher nicht nur die ersten 5 Jahre beurteilt. In seiner Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser hält er fest, dass auch die weiteren 5 Jahre zu berücksichtigen sind.
--	--	--

4.3.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung

Im Rahmen der externen Vernehmlassung sind keine Bemerkungen eingegangen.

4.4 Abschnitt IV: Gewässernutzung

4.4.1 Fragenbeantwortung

Frage 12: Sind Sie mit der Definition derjenigen Gewässernutzungen einverstanden, die frei und somit ohne Konzession erfolgen dürfen?

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, PN, WWF, LSV
Nein	1	BV
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
1 m ² erachten wir als sehr gering. Wir würden eine Erhöhung auf beispielsweise 3 m ² begrüßen, auch um die Bürokratie ein wenig einzudämmen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Ablehnung. Bisher waren auch Kleinanlagen wie Badeleitern verleihungs- bzw. bewilligungspflichtig. Neu sollen solche Anlagen von der Konzessionspflicht ausgenommen sein, mit dem Grundgedanken, dass das Gewässer für die Anstösserin oder den Anstösser frei zugänglich sein soll. Auf einer Fläche von 1 m ² kann der Zugang in der Regel bewerkstelligt werden. Weitere Flächen sind dazu nicht nötig und sollen daher als konzessionspflichtige Sondernutzung gelten. Abgesehen davon würden dem Kanton durch eine Erhöhung der frei nutzbaren Fläche Einnahme an wasserrechtlichen Nutzungsentschädigungen verloren gehen.
Antrag: Abs. 2 ist zu streichen. Begründung: Wenn frei genutzt werden darf, sollte nicht auch noch eine Meldung gemacht werden müssen. Theoretisch müsst dann wohl auch gemeldet werden, wenn Tiere aus einem Bach getränkt werden.	BV	Ablehnung. Die Meldepflicht gilt nur für Wasserbezüge gemäss Art. 94 Abs. 1 Ziff. 1 GewG. Die in den Ziff. 2 – 4 aufgeführten freien Nutzungen (u.a. auch Tränken) sind keine Wasserbezüge und müssen daher auch nicht gemeldet werden. Die Meldepflicht für Wasserbezüge ist wichtig, da sonst nicht überprüft werden kann, ob die Restwasserbestimmungen gemäss Bundesgesetzgebung relevant sind.

Frage 13: Sind Sie einverstanden, dass bei der Einräumung des Rechts zur Gewässernutzung nicht mehr zwischen Bewilligungen und Verleihungen unterschieden wird (neu einheitlich Konzession)?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Besitzstand bestehender Bewilligungen ist zu garantieren.	EWN	Kenntnisnahme. Gemäss Art. 154 Abs. 1 GewG bleiben die bestehenden Bewilligungen bis zu deren Ablauf bestehen. Insofern ergibt sich keine Rechtsänderung im Vergleich zum geltenden Recht. Die Vorschriften des neuen Gewässergesetzes finden auf die bestehenden Bewilligungen (wie auch Verleihungen) nur soweit Anwendung, wie deren Inhalt dies zulässt und kein Eingriff in das geltende wohlerworbene Recht erfolgt (Art. 154 Abs. 3 GewG). Erst bei der Neukonzessionierung nach dem Ablauf der Bewilligung muss das neue Recht vollumfänglich beachtet werden.

Frage 14: Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden in zweiter Priorität, d.h. bei Verzicht des Kantons, neu ein Vorzugsrecht erhalten?

Ja	18	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, FDP, GN, SVP, EWN, PN, WWF, LSV
Nein	4	VKO, UDA, HEV, BV
Enthaltung	1	CVP

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das Vorzugsrecht besteht gemäss Art. 33 kWRG heute alleine dem Kanton zu. Einen sachlichen Grund, die Eigentumsinteressen Privater durch eine Ausweitung des Vorzugsrechts auf die Gemeinden zurückzubinden, ist nicht ersichtlich. Antrag: Die Abs. 2 und 3 sind zu streichen.	HEV	Ablehnung. Private Eigentumsrechte sind nicht betroffen; es geht um die Nutzung öffentlicher Gewässer. Es liegt daher auf der Hand, dass der Nutzen aus öffentlichen Gewässern in erster Linie der Allgemeinheit zugutekommt, wenn diese mit einem Projekt in Konkurrenz zu einem privaten Anbieter steht. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung dem Zweck der Anstalt entsprechen muss. Bei den Gemeinden wird aufgrund der mit der Nutzung verbundenen Ausgaben ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig sein. Das Ergebnis der externen Vernehmlassung bietet überdies keine Veranlassung, den Vorschlag zu ändern.
Das Vorzugsrecht des Kantons (wie bisher) wird nicht bestritten. Dass aber seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons ebenfalls dieses Vorzugsrecht erhalten, lehnen wir ab. Dass bei Verzicht des Kantons neu die Gemeinden und deren öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls ein Vorzugsrecht erhalten sollen, wird ebenfalls abgelehnt. Antrag: Art. 100 Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.	VKO, UDA, BV	Ablehnung. Siehe oben.

Frage 15: Sind Sie einverstanden, dass der Kanton bzw. die Gemeinden das Vorzugsrecht auch für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten ausüben können?

Ja	18	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, FDP, GN, SVP, EWN, PN, WWF, LSV
Nein	4	VKO, UDA, HEV, BV
Enthaltung	1	CVP

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das EWN muss das subsidiäre Vorzugsrecht im Rahmen des Erstrechts auf Kantonsebene ausführen können.	EWN	Ablehnung. Ob das Recht effektiv ausgeübt wird, entscheidet die Konzessionsbehörde. Im Falle der Wasserkraftnutzung ist dies der Regierungsrat.
Die Gemeinden wie auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen sich mit den Kernaufgaben befassen.	VKO, BV	Kenntnisnahme. Siehe oben. Die Ausübung muss immer vom Zweck der ausübenden Körperschaft abgedeckt, somit in diesem Sinne also eine Kernaufgabe sein.

Frage 16: Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen kann, wer für die Konzessionserteilung zuständig ist?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Delegation ist aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, darf jedoch nicht zu einer Änderung der Vergabep Praxis führen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme. Eine Änderung der Vergabep Praxis ist nicht vorgesehen.
Wasserrechts-Konzessionen, die der Gewinnung von Elektrizität dienen, haben ausschliesslich in die Zuständigkeit des Regierungsrats zu fallen.	EWN	Kenntnisnahme / Zustimmung. Die Nutzung der Wasserkraft eines Gewässers beziehungsweise des aus einem Gewässer abgeleiteten Wassers fallen gestützt auf § 24 Ziff. 5 GewV generell in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Frage 17: Sind Sie mit der Regelung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Konzessionsgebühren und deren Höhe einverstanden?

Ja	21	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, UDA, EWN, HEV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	2	VKO, BV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Aufwand und Ertrag soll beachtet werden.	FDP	
Die bundesrechtlichen Anpassungen im eidgenössischen WRG mit der Einführung von dem Strommarkt angepassten Wasserzinsen ist angemessen zu berücksichtigen. Bei dynamisierten Wasserzinsen wird es kein Maximum mehr geben.	EWN	Zustimmung. Die bundesrechtlichen Anpassungen treten frühestens 2024 in Kraft.
Die Verhältnismässigkeit der Gebühren zum Aufwand des Kantons muss massvoll sein. Werden die Gebühren übersichtlich in einer Tabelle dargestellt?	UDA	Kenntnisnahme. Die einmaligen und die wiederkehrenden Konzessionsgebühren sind im Anhang des Gewässergesetzes, welcher auch Bestandteil der externen Vernehmlassung gewesen ist, tabellarisch zusammengestellt. Der für die einzelnen Nutzungsarten vorgegebene Rahmen ermöglicht, die Gebühren wie in Art. 127 Abs. 2 GewG geregelt insbesondere nach der Bedeutung der Gewässernutzung und der Wirtschaftlichkeit des Berechtigten im Einzelfall angemessen festzulegen.
Wir fordern, dass mind. 10 Prozent dieser Einnahmen in einen kantonalen Revitalisierungsfonds eingezahlt werden. Daraus werden Wasserbauprojekte finanziert, die vor allem der Renaturierung von Gewässern dienen. Wir schlagen folgenden Text vor: Mind. zehn Prozent der Einnahmen aus Konzessionsgebühren fliessen zweckgebunden in einen kantonalen Revitalisierungsfonds für Gewässer.	PN, WWF, LSV	Ablehnung. Revitalisierungsprojekte werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Es ist nicht angezeigt, für diese Aufgaben eine Spezialfinanzierung vorzusehen.

Frage 18: Sind Sie einverstanden, dass sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen insoweit von Konzessionsgebühren befreit sind, als die Wassernutzung zur Trink- oder Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient?

Ja	19	BUO, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	4	BEC, DAL, HER, WOL
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Trinkwasserkraftwerke sind explizit ebenfalls von Konzessionsgebühren zu befreien, damit diese auch im Kanton Nidwalden einen namhaften Anteil an der Energiewende beitragen können.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Ablehnung. Gemäss Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften (SR 721.80) sind Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung von der Zahlung eines Wasserzinses befreit. Trinkwasserkraftwerke fallen in der Regel in diese Kategorie; Nidwalden kennt bis heute kein Trinkwasserkraftwerk, welches diese Leistung erbringt. Eine explizite Befreiung erübrigt sich daher.

Frage 19: Sind Sie einverstanden, dass für Gewässernutzungen, die neu konzessionspflichtig werden, ein Vorzugsrecht und eine Entbindung von den Konzessionsgebühren besteht?

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	1	EMT

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Besitzstand ist jedenfalls zu garantieren.	EWN	Kenntnisnahme. Gemäss Art. 154 Abs. 1 GewG bleiben die bestehenden Verleihungen und Bewilligungen bis zu deren Ablauf bestehen. Insofern ergibt sich keine Rechtsänderung im Vergleich zum geltenden Recht. Erst bei der Neukonzessionierung nach dem Ablauf der Bewilligung muss das neue Recht beachtet werden. Die Vorschriften des neuen Gewässergesetzes finden auf die bestehenden Verleihungen und Bewilligungen nur soweit Anwendung, wie deren Inhalt dies zulässt und kein Eingriff in das geltende wohlerworbene Recht erfolgt (Art. 154 Abs. 3 GewG). Erst bei der Neukonzessionierung nach dem Ablauf der Verleihung bzw. Bewilligung muss das neue Recht vollumfänglich beachtet werden.

4.4.2 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
97	Gemäss Art. 97 sind im Seegebiet über öffentlichem Grund nur Nutzungen im öffentlichen Interesse zulässig. Nutzungen inklusive der dafür erforderlichen Anlagen im öffentlichen Interesse sind beispielsweise: zentrale Hafenanlagen, [...], Materialentnahmen mittels Seebagger, [...] unter Vorbehalt von Art. 39 GSchG, Seewasserefassungen im öffentlichen Interesse. Private Nutzungen und die dafür notwendigen Anlagen, für die kein alt-rechtlicher Besitzstand (vor 1968, Inkrafttreten der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung) nachgewiesen werden kann, müssen über privatem Grund betrieben bzw. erstellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Genossenkorporationen Buochs und Ennetbürgen ihr Recht für Sand- und Kiesausbeutung mittels Baggerschiff a/Parz. Nr. 162, Delta der Engelberger Aa weiterhin ausüben können?	BUO	Kenntnisnahme. Die Genossenkorporationen Buochs und Ennetbürgen besitzen als Rechtsnachfolgerinnen der Aawasserkorporation Buochs-Ennetbürgen das Recht, beim Seeausfluss der Engelberger Aa in Buochs auf dem Gebiet des Kantons in einem definierten Perimeter von 100 Meter Länge und 120 Meter Breite Kies und Sand auszubeuten. Das Recht stützt sich auf den Vertrag vom 25. April 1931 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden und der Aawasserkorporation Buochs-Ennetbürgen. Es wurde im Grundbuch als Dienstbarkeit, eingetragen. Sowohl gemäss den heute geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung wie auch der neuen Gewässergesetzgebung bedarf es für den Abbau von Kies und Sand aus dem See grundsätzlich einer Verleihung bzw. Konzession des Regierungsrates. Vorbehalten sind nachgewiesene private Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, welche von Bundesrechts wegen nach wie vor bestehen bleiben. Da das vorliegende Nutzungsrecht bereits im Jahr 1931 begründet und somit vor Inkrafttreten des heute geltenden Wasserrechtsgesetzes begründet wurde, gilt der Vertrag bzw. der

			<p>Grundbucheintrag als Nachweis eines privaten Rechts. Dieses Privatrecht kann jedoch nicht uneingeschränkt ausgeübt werden; es unterliegt den öffentlich-rechtlichen Restriktionen, welche in den erforderlichen Spezialbewilligungen festgelegt werden (Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Wasserbau usw.).</p> <p>Nach heutiger Rechtslage kann ein solches privates Recht nicht mehr neu begründet werden.</p>
98	Die Konzentration in bestehenden Hafenanlage gestützt auf Art. 98 wird begrüsst.	PN, WWF, LSV	Kenntnisnahme.
108	Wir fordern, dass Wasserbauprojekte und Konzessionsgesuche aller Art während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden müssen.	PN, WWF, LSV	Ablehnung. Der Kanton Nidwalden strebt eine Vereinheitlichung der Auflagefristen an. Dies wurde in der Gesetzgebung (Planungs- und Baugesetzgebung sowie Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung) bereits umgesetzt. So werden Planunterlagen während 30 Tagen und Gesuche zu konkreten Projekten (Bauten und Anlagen) während 20 Tagen aufgelegt. Diese soll auch für Wasserbauprojekte und Konzessionen gelten.
114	Gemäss Art. 114 sind Konzessionen auf höchstens 20 Jahre zu befristen. Diese Frist ist z.B. für Bootshafen, bei welchen grosse Summen investiert werden, zu kurz. Können doch in 20 Jahren die Investitionen nicht amortisiert werden. Konzessionen sind deshalb <u>nicht</u> nur auf höchstens 20 Jahre zu befristen. Bei Bootshafen sollte eine Konzessionsdauer von höchstens 40 möglich sein.	BUO	Teilweise Zustimmung. Die Ausführungen sind insbesondere für Nutzungen, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind, nachvollziehbar. Die Amortisation kann bei denjenigen Gewässernutzungen, bei welchen gestützt auf Art. 102 GewG bzw. § 24 GewV der Regierungsrat für die Erteilung der Konzession zuständig ist (u.a. auch Bootshafenanlagen mit mehr als 10 Standplätze), mehr als 20 Jahre beanspruchen.
114	Die vorgeschlagene Konzessionsdauer von 20 Jahren soll auf 30 Jahre korrigiert werden. Sämtliche mit einer Konzession verbundenen Bauwerke und Bauwerksteile müssen innert 25 Jahre abgeschrieben werden. Deshalb ist es korrekt, dass die Konzessionsdauer entsprechend angepasst wird.	HER	In Art. 114 GewG wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
114	Da eine Konzession nicht automatisch verlängert wird resp. verweigert werden kann, sollte die Dauer einer Konzession (vor allem neue Konzessionen) auf 40 Jahre verlängert werden. Meistens sind Investitionen in konzessionspflichtige Objekte mit hohen Kosten verbunden. Diese können nur über eine längere Zeit abgeschrieben werden (z.B. Hafenanlage). Auf Bundesebene hat man dies erkannt, weshalb bei Wasserkraftanlagen 80 Jahre festgelegt wurde. Gemäss eidgenössischem Steuergesetz und der kantonalen Steuerpraxis können solche Objekte und Anlagen steuerlich mit maximal 3% vom Neuwert (BW) linear abgeschrieben werden. Antrag: Konzessionen sind auf höchstens 40 Jahre zu befristen.	CVP, VKO, UDA, BV	<i>Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Konzessionen, deren Investitionskosten in der Regel nicht binnen 20 Jahren amortisiert werden können, längere Konzessionsdauern von höchstens 40 Jahren vorsehen.</i> Im neuen § 29 GewV wird geregelt, dass der Regierungsrat Konzessionen gemäss § 24 im Sinne von Art. 114 Abs. 2 GewG auf höchstens 40 Jahren befristen kann. Falls eine Verlängerung der Konzessionsdauer beantragt wird, muss im Rahmen des Konzessionsgesuches nachgewiesen werden, dass die Amortisation innerhalb von 20 Jahren nicht möglich ist.
114	Konzessionen sind auf höchstens 40 Jahre zu befristen (und nicht auf 20 Jahre)	FDP	Für die Konzessionen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschafts- und Umweltdirektion wird keine Verlängerung der Konzessionsdauer vorgesehen.
119	Eventuell anders formulieren: Der Kanton kann das eingeräumte Recht nur bei der Angabe von triftigen Gründen und durch die	FDP	Kenntnisnahme.

	Entschädigung des Verkehrswertes der Bauten und Anlagen zurückkaufen.		Der Kanton ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Aus anderen Gründen als aufgrund eines öffentlichen Interesses kann er sein Recht nicht geltend machen. Die allfällige Entschädigung wird zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Kanton im Rahmen der Konzessionserteilung festgelegt.
119	Der Kanton kann das eingeräumte Recht einschliesslich der Bauten und Anlagen während der Konzessionsdauer nach den Konzessionsbestimmungen zurückkaufen. Dieses einseitige Recht ohne Begründung lehnen wir ab. Antrag: Art. 119 ist ersatzlos zu streichen Eventuell (Vorschlag CVP und VKO): Art. 119 ist zu ergänzen: Ein Rückkauf durch den Kanton einer bestehenden Konzession mit dem eingeräumten Recht kann nur erfolgen bei der Angabe von triftigen Gründen und voller Entschädigung des Verkehrswertes der Bauten und Anlagen.	CVP, VKO, BV	Kenntnisnahme. Der Kanton ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Aus anderen Gründen als aufgrund eines öffentlichen Interesses kann er sein Recht nicht geltend machen. Die allfällige Entschädigung wird zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Kanton im Rahmen der Konzessionserteilung festgelegt.
119	Der Kanton kann das eingeräumte Recht einschliesslich der Bauten und Anlagen während der Konzessionsdauer nach den Konzessionsbestimmungen zurückkaufen. Art. 119 ist zu ergänzen: Ein Rückkauf durch den Kanton einer bestehenden Konzession mit dem eingeräumten Recht kann nur erfolgen bei der Angabe von triftigen Gründen und voller Entschädigung des Verkehrswertes der Bauten und Anlagen.	UDA	Kenntnisnahme. Siehe oben
122	Heimfall Abs. 1; „Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.“ Ein unentgeltlicher Heimfall von Bauten und Anlagen für die Wassernutzung an den Kanton bei Ablauf der Konzessionsdauer erachten wir als zu einseitig. Bis heute konnte eine Konzession auf höchstens 20 Jahre befristet werden. Wie bereits unter Art. 114 begründet, können Bauten und Anlagen mit hohen Investitionen in dieser kurzen Zeit nicht abgeschrieben werden und ist auch je nach Bausubstanz her nicht erforderlich. Die Abschreibung erfolgt allenfalls über eine noch längere Zeitdauer. Wenn ein Konzessionsnehmer die bestehenden Bauten und Anlagen weiter betreiben will, sollte es gar nicht zu einem Heimfall kommen. Somit würde sich die Frage der Unentgeltlichkeit auch nicht stellen. Wird die Konzession durch den Kanton per Ablauf der Vertragsdauer nicht erteilt, so müsste der Konzessionsgeber den dazumaligen Verkehrswert der Bauten und Anlagen entschädigen. Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung im Art. 122 vorzunehmen.	CVP, VKO, UDA, BV	Ablehnung. Hier wird nur der Grundsatz geregelt. Wenn eine Konzession abläuft, besteht kein Anspruch auf eine neue Konzession (damit würden die Konzession "ewig", was nicht zulässig ist). Somit müssen allfällige Bauten und Anlagen grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt zurückgebaut werden, wenn nicht eine neue Konzession erteilt wird. Davon ausgehend ist es sinnvoll, wenn der Kanton die Konzessionsnehmer von der Rückbaupflicht befreien kann, wenn der Kanton selber die Gebäude übernehmen will. Für investitionsintensive Wasserkraftnutzungen und Speicheranlagen gelten (heute und in Zukunft) die längeren Dauern des Bundesrechts. Die Konzessionsnehmer sind aber auch hier gegen Ende der Konzessiondauer regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob sich angesichts der Anzahl verbleibender Jahre Investitionen in die bestehenden Anlagen noch lohnen. Es besteht immer auch die Möglichkeit, die Konzession vorzeitig zu verlängern. Die hier vorgeschlagene Regelung lässt nun viele Möglichkeiten offen. Wenn es im Einzelfall angezeigt ist, kann eine Heimfallentschädigung in der Konzession verankert werden (Abs. 3).

122	<p>Abs. 1: Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.</p> <p>Wenn ein Konzessionsnehmer die bestehenden Bauten und Anlagen weiter betreibt, soll es grundsätzlich nicht zum Heimfall kommen. Erteilt der Kanton nach Ablauf der Vertragsdauer die Konzession nicht mehr, so muss der Konzessionsgeber mit dem dannzumaligen Verkehrswert der Bauten und Anlagen entschädigt werden.</p>	FDP	<p>Ablehnung</p> <p>Ob ein Unternehmer/Konzessionsnehmer angesichts der zu erwartenden Dauer der Konzession Investitionen tätigt, ist sein betriebswirtschaftlicher Entscheid.</p> <p>Wenn es sich rechtfertigt, kann der Kanton (gemeinsam mit dem Konzessionsnehmer) den Heimfall anders regeln.</p>
123	<p>Änderungen zu Abs. 3:</p> <p>Für eine Nutzung, die über das ehehafte Recht hinausgeht, ist <u>für den das ehehafte Recht übersteigenden Nutzungsumfang</u> eine Konzession erforderlich. Mit der Erteilung der Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.</p> <p>Begründung: Ehehafte Rechte sind private Rechte, die in der Regel an ein Grundstück gebunden sind. Sie beruhen auf Rechtstiteln einer früheren Rechtsordnung und sind durch die Eigentumsgarantie privater Rechte geschützt. Sie sind als unbefristet anzusehen, solange sie ausgeübt werden. Eine automatische Aufhebung ehehafter Rechte würde gegen Art. 36 BV (Bundesverfassung) verstossen. Die nicht einvernehmliche Auflösung ehehafter Rechte kann nur über den Weg der Enteignung vollzogen werden. Die bisherige Rechtsprechung von Bundesgericht und Kantonsgerichten belegt den Schutz ehehafter Rechte in diversen Fällen. Eine Nutzung, die auf verschiedenen Rechtstiteln beruht (z.B. ehehaftes Recht plus Konzession für die zusätzliche Nutzung), ist möglich (Beispiel: Kanton Luzern, Wassernutzungsrecht für das Kraftwerk am Mühlenplatz in der Stadt Luzern).</p>	EWN	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Bundesgericht hat am 29. März 2019 einen Leitentscheid in Zusammenhang mit den ehehaften Rechten gefällt (1C_631/2017). Demnach bedarf es einer Konzession nach heutigem Recht, zu den geltenden Konzessionsbedingungen, wenn ein durch ein ehehaftes Recht Berechtigter die Nutzung weiterführen will. Ebenso müssen alle für Neuanlagen geltenden Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzrechtes einhalten eingehalten werden, insbesondere die Restwasservorschriften. Die Anpassung an das heutige Recht müsse bei erster Gelegenheit erfolgen und sei jedenfalls Voraussetzung für die Erneuerung der Wasserkraftanlagen. Die Vorlage wurde nach Beendigung der Vernehmlassung aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsentscheids angepasst (vgl. Art. 156 GewG).</p>
123	<p>Ehehafte Rechte</p> <p>Gemäss heutigem öffentlichem Interesse widerspricht es in hohem Masse, dass Wassernutzungsrechte auf unbestimmte Dauer noch bestehen und dass öffentliche Gewässer auf ewige Zeiten ihrem Zweck entfremdet werden. Dabei geht es auch darum, dass nach einer Frist von 80 Jahren die Allgemeinheit entscheiden kann, ob eine Wasserentnahme noch bestehen soll oder nicht. Es geht aber auch darum, dass in absehbarer Zeit überall eine akzeptable Restwassersituation herbeigeführt werden kann. Alle bestehenden Wasserentnahmen müssen früher oder später, jedenfalls nach Ablauf einer Nutzungsdauer von 80 Jahren, die Restwasserdotierungen aufweisen, welche die Art. 31-34 GSchG verlangen. Das GSchG kennt keine zeitlich unbeschränkte Befreiung von den ordentlichen Restwasservorschriften.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass die ehehaften Rechte gänzlich aufgehoben werden. Inhaber solcher Rechte im Kanton Nidwalden müssen, sobald ihre Wasserkraftanlage saniert, erneuert bzw. ausgebaut oder übertragen wird, spätestens aber 35 Jahre nach in Kraft treten dieses Gesetzes, eine Ablösung in eine Wassernutzungskonzession akzeptieren.</p>	PN, WWF, LSV	<p>Zustimmung.</p> <p>Zur Begründung siehe oben.</p> <p>Die Vorlage wurde nach Beendigung der Vernehmlassung aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 1C_631/2017 angepasst (vgl. Art. 156 GewG).</p>
129	<p>Nach unserem Dafürhalten sollten auch Trinkwasserkraftwerke explizit keiner Konzession bedürfen und folglich auch keine Konzessionsgebühren entrichten müssen.</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Art. 129 GewG macht keine Aussagen über eine Befreiung von der Konzessionspflicht, sondern über die Herabsetzung oder</p>

			gar Befreiung von der Pflicht, Konzessionsgebühren entrichten zu müssen. Die Konzessionspflicht ist in Art. 96 GewG geregelt. Gemäss Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) sind Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung von der Zahlung eines Wasserzinses befreit. Trinkwasserkraftwerke fallen in der Regel in diese Kategorie. Eine explizite Befreiung erübrigt sich daher.
--	--	--	--

4.4.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung

§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
31	Die Konzentration in bestehenden Hafenanlage gestützt auf Art. 98 Abs. 1 GewG wird begrüsst. Daher fordern wir, dass die Ausnahmen stark reduziert werden. Diesbezüglich ist der entsprechende § 31 GewV restriktiver zu formulieren. Ein Anrecht auf einen Bootsplatz darf nur für ausschliesslich vom See her zugängliche bewohnte Grundstücke postuliert werden.	PN, WWF, LSV	Ablehnung. Die in § 31 GewV festgelegten Ausnahmen entsprechen der langjährigen Vollzugspraxis im Kanton Nidwalden. Die Erfahrung zeigt, dass nur noch wenige neue Schiffsstandplätze ausserhalb von Hafenanlagen beantragt werden. Eine restriktivere Auslegung ist daher nicht erforderlich. Sie würde zudem dazu führen, dass die bisherigen Verleihungen und Bewilligungen für Schiffsstandplätze ausserhalb von Hafenanlagen (meistens Bootshäuser) nach deren Ablauf wasserrechtlich nicht mehr erneuert werden könnten. Es gibt in Nidwalden praktisch keine bewohnten Grundstücke, die nur noch ausschliesslich vom See her zugänglich sind.

4.5 Abschnitt V: Wasserversorgung

4.5.1 Fragenbeantwortung

Frage 20: Sind Sie einverstanden, dass die öffentliche Wasserversorgung auch zukünftig den politischen Gemeinden obliegt?

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO (teilweise), STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	1	ODO (teilweise)
Enthaltung	1	EWN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 60 Abs. 1 WRG (bestehend): 1 Die Wasserversorgung obliegt im Rahmen dieses Gesetzes den Gemeinden; bestehende andere Verhältnisse bleiben vorbehalten. Art. 130 Abs. 1 GewG (neu): 1 Die Wasserversorgung obliegt den politischen Gemeinden. Die bestehenden Strukturen werden im neuen Gesetz nicht mehr aufgeführt.	ODO	Ablehnung. Die bestehenden Verhältnisse werden mit der neuen gesetzlichen Regelung keinesfalls in Frage gestellt. Gemäss Art. 130 Abs. 2 GewG können die Gemeinde ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der Wasserversorgung weiterhin an andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen übertragen. Somit kann die bisherige Praxis weitergeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit bereits eine formelle Übertra-

<p>In Oberdorf sind vier Körperschaften (die politischen Gemeinden Stans und Buochs, die Wasserversorgung Niederrickenbach und die Wasserversorgung Schwanden) für die Wasserversorgung verantwortlich.</p> <p>Art. 130 Abs. 2 GewG: Die politischen Gemeinden können diese Aufgabe mit Rechten und Pflichten gebietsweise anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen; die Übertragung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>Um den Anforderungen des Art. 130 Abs. 2 gerecht zu werden, hat die Politische Gemeinde Oberdorf lediglich zwei Jahre Zeit, eine Vereinbarung mit den jeweiligen Körperschaften aufzusetzen. Bei allfälligen Uneinigkeiten zwischen den einzelnen Parteien könnten Verzögerungen auftreten und Rechtsstreitigkeiten entstehen.</p> <p>Antrag: Der bestehende Art. 60 WRG sollte unverändert ins GewG übernommen werden.</p>	<p>gung an die jeweiligen Wasserversorgungen erfolgt ist (Vereinbarung, Beschluss etc.). Inwiefern Art. 130 Abs. 2 GewG zu Umsetzungsproblemen führen kann, ist deshalb nicht erkennbar.</p> <p>Im Hinblick auf eine funktionierende Wasserversorgung und Aufsicht erweist sich die neue Regelung aber als notwendig. Der blosser Verweis auf gewachsene Wasserversorgungsstrukturen trägt dieser zentralen Staatsaufgabe zu wenig Rechnung. Es muss klar geregelt sein, wer für diese wichtige Versorgungsaufgabe zuständig ist. Die Gemeinde hat diesbezüglich die Verantwortung, wobei sie diese Aufgabe auch auslagern kann. Mit der neuen Regelung wird Transparenz geschaffen, ohne dass in bestehende (zweckmässige) Verhältnisse eingegriffen wird.</p>
--	---

Frage 21: Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen können?

Ja	23	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN (teilweise), SVP, VKO, UDA, EWN, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	1	GN (teilweise)
Enthaltung	0	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
JA, was die Übertragung an andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten betrifft: sofern diese nicht nach marktwirtschaftlichen Vorgaben, sprich gewinnorientiert, arbeiten.	GN	Kenntnisnahme.
NEIN, was die Übertragung an private Organisationen betrifft: Die Wasserversorgung darf auf keinen Fall - weder ganz noch teilweise - privatisiert werden. Dadurch könnten private Unternehmen Investitionen ins Wassernetz aus Gründen der Gewinnmaximierung blockieren oder höhere Preise durchsetzen. Wasser ist und bleibt ein Allgemeingut und darf nicht dem freien Markt ausgesetzt werden. Die Gefahr von Abhängigkeiten und mangelnder demokratischer Kontrolle ist zu gross. Private Unternehmen könnten Investitionen ins Wassernetz aus Gründen der Gewinnmaximierung blockieren oder höhere Preise durchsetzen. Die BürgerInnen würden ihre demokratische Kontrolle über die mit ihren Steuergeldern aufgebaute Wasserversorgung verlieren.	GN	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Privatisierung der Wasserversorgung ist nicht vorgesehen und aus folgenden Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Übertragung unterstehen auch die privaten Organisationen dem öffentlichen Recht. Das heisst, dass auch die privaten Versorgungsorganisationen damit zu öffentlichen Versorgungsorganisationen werden, welche die Aufgaben nach Art. 132 bis 138 zu erfüllen haben. U.a. haben sie gemäss Art. 134 Abs. 1 GewG dafür zu sorgen, dass die Kosten der Wasserversorgung vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Das für öffentliche Versorgungsorganisationen obligatorische Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 135 GewG). In diesem muss u.a. auch die Finanzierung aufgezeigt werden (§ 35 Abs. 4 GewV). In diesem Zu-</p>

		<p>sammenhang ist mindestens das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten der erbrachten Leistung nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die erbrachte Leistung für die Abgabepflichtigen hat.</p> <p>Da die Festlegung der Versorgungsgebiete gestützt auf Art. 131 GewG dem Gemeinderat obliegt, steht es ihm frei, diesbezüglich im Interesse der Öffentlichkeit Änderungen vorzunehmen und die Zuteilung der Versorgungsgebiete anzupassen.</p> <p>Im Rahmen ihrer Versorgungspflicht gemäss Art. 136 Abs. 2 GewG sind die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität abzugeben.</p> <p>Im Weiteren ist zu erwähnen, dass auch das genutzte Wasser selber durch die Übertragung nicht privat wird. Wasserbezüge aus öffentlichen Gewässern unterstehen sowohl für öffentliche-rechtliche wie auch Private der Konzessionspflicht gemäss Art. 96 GewG, sofern nicht schon private Rechte nachgewiesen sind (siehe dazu Art. 4 GewG).</p>
--	--	---

Frage 22: Sind Sie einverstanden, dass die generellen Wasserversorgungspläne (GWP) der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen keiner Genehmigung des Kantons bedürfen?

Ja	22	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CVP, FDP, GN, SVP, VKO, UDA, HEV, BV, PN, WWF, LSV
Nein	0	-
Enthaltung	1	EWN

4.5.2 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
132	Die Häufigkeit sollte nicht nach einem starren Rhythmus, sondern nach der wirklichen Notwendigkeit festgelegt werden. Ansonsten werden den Gemeinden unnötige Planungsarbeiten und -kosten auferlegt.	BUO	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 132 Abs. 2 GewG überprüfen die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen ihren generellen Wasserversorgungsplan (GWP) regelmässig und passen ihn den aktuellen Gegebenheiten an. Bezüglich Überprüfung und Anpassung ist gesetzlich kein starrer Rhythmus vorgesehen.</p> <p>Bezüglich Festlegung der Häufigkeit der Nachführung des GWP durch die Direktion</p>

			in einer Richtlinie (Art. 132 Abs. 4 GewG) werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der Fertigstellung Gelegenheit zur Stellungnahme.
132	Wir wären mit der Verpflichtung einverstanden, dass im Rahmen des GWP zwingend die Bedürfnisse der Nachbarversorgungen zu klären sind.	BEC, BUO, DAL, EMO, HER, ODO, WOL, CVP	Kenntnisnahme. Der mehrheitliche Wunsch nach einer Regelung bezüglich Koordination mit den Nachbarversorgungen ist nachvollziehbar und wird insbesondere hinsichtlich Versorgungssicherheit begrüsst.
	Eine Verpflichtung, dass im Rahmen des GWP zwingend die Bedürfnisse der Nachbarversorgungen zu klären sind, wird abgelehnt.	EBU	
	Für die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser ist es sehr wichtig, dass das Versorgungsgebiet über die Gemeindegrenzen berücksichtigt wird. Wenn dies die Gemeinden mit den Nachbarn vollziehen, können wir dem zustimmen, ansonsten müsste die Koordination über den Kanton erfolgen.	VKO, UDA, BV	Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Art. 132 Abs. 1 GewG bereits explizit besagt, dass die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen ihre generellen mit den benachbarten Wasserversorgungsorganisationen abzustimmen haben. Sie prüfen dabei beispielsweise, ob eine gegenseitige Belieferung mit Trinkwasser zur Erhöhung der Versorgungssicherheit nötig und machbar ist. Die Koordinationspflicht ist nicht auf die Ersterstellung des GWP beschränkt, sondern ist auch im Rahmen der regelmässigen Überprüfung des GWP wahrzunehmen. Das Anliegen ist somit abgedeckt. Eine ergänzende Regelung ist daher nicht nötig.
133	Die öffentlichen Wasserversorgungen werden neu verpflichtet, einen Anlagenkataster über die Wasserversorgung zu führen und diesen laufend nachzuführen. Die Direktion legt den Inhalt und die Darstellung dieses Katasters in einer Richtlinie fest. Unsererseits besteht Unklarheit, welche zusätzlichen Aufwendungen auf die Gemeinden zukommen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	Kenntnisnahme. Der Inhalt und Darstellung des Anlagenkatasters über die öffentlichen Wasserversorgungen wird sich an den heute bereits bestehenden Leitungskatastern orientieren. Der Grossteil der Daten sind somit bereits erhoben. Vor der Festlegung des Inhalts und der Darstellung dieses Katasters in einer Richtlinie wird eine Vernehmlassung bei den öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen durchgeführt.
134	Wie bei der Siedlungsentwässerung sind die Art der Beiträge (Anschluss- und/oder Betriebsbeiträge) den Wasserversorgungsorganisationen überlassen. Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgung, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren (Abs. 2; analog zur Finanzierung der Siedlungsentwässerung gemäss Art. 88 Abs. 1 und 2). Die finanzielle Planung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (Abs. 3). Der Zeithorizont von mindestens 10 Jahren ist zu lang, da eine Mehrjahresplanung der Gemeinden nur über fünf Jahre geht (z.B. geben Strassensanierungen jeweils auch den Ersatz von Werkleitungen vor). Antrag: Reduktion des Zeithorizontes auf mindestens 5 Jahre.	BUO	Ablehnung. Die Wasserversorgung ist gestützt auf die Verursachergerechtigkeit und das Kostendeckungsprinzip vollumfänglich über zweckgebundene Gebühren zu finanzieren. Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der heutigen und der zukünftigen Situation voraus. Ziel ist es, eine langfristige, kontinuierliche Gebührenpolitik zu fahren. Sprunghafte Anstiege oder Senkungen sind zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist eine Finanzplanung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren sinnvoll. Es sind die zu erwartenden Investitionskosten zu berücksichtigen, basierend auf den verbleibenden Nutzungsdauern der bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie der

			<p>Siedlungsentwicklung. Die mindestens alle 5 Jahre fällige Überprüfung der Finanzplanung bietet die Möglichkeit, jeweils die effektiv absehbaren Kosten u.a. gestützt auf die kommunale Mehrjahresplanung einzubringen.</p> <p>Die finanzielle Planung gemäss Gewässergesetz ist nur alle fünf Jahre zu überprüfen – dies im Unterschied zur Investitionsplanung gemäss Art. 11 GemFHG, welche jedes Jahr vorgenommen werden muss. Das heisst, die Investitionen der Jahre 6 bis 10 müssen also nur einmal in 5 Jahren geplant werden.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass der Preisüberwacher nicht nur die ersten 5 Jahre beurteilt. In seiner Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser hält er fest, dass auch die weiteren 5 Jahre zu berücksichtigen sind.</p>
136	<p>Gemäss Art. 136 Abs. 1 GewG haben die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen in ihrem Versorgungsgebiet mindestens das Versorgungsnetz bis zur Hausanschlussleitung selber zu erstellen. Mit dieser Formulierung werden die Wasserversorger neu dazu verpflichtet, ihre Versorgungsleitungen bis zu den Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu erstellen.</p> <p>BEC: Dies führt bei der Wasserversorgung Beckenried zu einem Systemwechseln mit grosser Kostenfolge für die Wasserversorgung. Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglementes Beckenried vom 13. Februar 2017 wird zu den Versorgungsleitungen was folgt ausgeführt: "Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche Leitungen die Bezüger angeschlossen werden." Nach Art. 15 Abs. 2 des vorerwähnten Wasserversorgungsreglementes werden Versorgungsleitungen für neue Erschliessungen oder Baugebiete zu Lasten des Erschliessers oder Bauherrn erstellt.</p> <p>BUO: Im aktuellen Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs vom 20. Mai 2014 ist unter Art. 16 Abs. 2 geregelt, dass die Versorgungsleitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms durch die Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten oder durch die Wasserversorgung Buochs (WVB) erstellt werden. Die WVB bestimmt die technischen Anforderungen an die Versorgungsleitung. Die Massnahmen- und Kostenpflicht der Erschliessung mit der Versorgungsleitung liegt somit gemäss Wasserversorgungs-Reglement Buochs grundsätzlich bei der Erschliessungsträgerschaft. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, diese Pflichten im Erschliessungsprogramm sich selber zuzuordnen.</p> <p>Die aktuelle Formulierung im Gewässergesetz ist für die Gemeinden bzw. Wasserversorgungen un-</p>	BEC, BUO	<p>Zustimmung. Der Einwand der beiden Gemeinden ist nachvollziehbar.</p> <p>Gemäss der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung (Art. 66 Abs. 1 KWRG) erstellen die Inhaber der Wasserversorgung im engern Baugebiet einer Gemeinde die Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes auf eigene Kosten. Die Erstellung der Zweigleitungen (= Versorgungsleitungen) und der Hauszuleitungen (= Hausanschlussleitung) ist im Reglement über die Wasserversorgung zu ordnen (Art. 66 Abs. 2 KWRG).</p> <p>Gemäss Art. 136 Abs. 1 GewG haben die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen in ihrem Versorgungsgebiet mindestens das Versorgungsnetz bis zur Hausanschlussleitung selber zu erstellen. Damit ist es tatsächlich so, dass die Erstellung der Versorgungsleitungen neu der Wasserversorgung auferlegt würde. Eine Verschärfung war nicht vorgesehen.</p> <p>Art. 136 Abs. 1 wird wie folgt angepasst: Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben in ihrem Versorgungsgebiet mindestens das Versorgungsnetz <u>ein-schliesslich der Hauptleitungen bis zur Hausanschlussleitung</u> selber zu erstellen.</p>

vorteilhaft, da ihnen der Handlungsspielraum genommen wird und ein Systemwechsel mit hoher Kostenfolge für die Wasserversorgungen erfolgt. Es wird deshalb beantragt, den Art. 136 Abs. 1 GewG offener bzw. abgestimmt auf die kommunalen Wasserversorgungsreglemente zu formulieren.		
---	--	--

4.5.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen in der Verordnung

Keine Bemerkungen.

4.6 Abschnitt VI: Vollzugs- und Rechtsschutzbestimmungen

Keine Bemerkungen.

4.7 Abschnitt VII: Strafbestimmungen

4.7.1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
143	<p>Antrag Streichung: Abs. 2 sind aus unserer Sicht zu streichen:</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 3: Eine Strafbestimmung ist nicht nötig, da Ersatzmassnahmen getroffen werden können. - Ziff. 5: Verstösse gegen Bestimmungen im Schutzzonenreglement sollten im Reglement selber geregelt sein. - Ziff. 9: Es dürfte schwierig sein, eine vorsätzliche Vernachlässigung von erforderlichen Massnahmen zu bestimmen. Aus dem Bericht ist zwar ersichtlich, dass es sich dabei um eine Gewässerverschmutzung handeln soll. Es könnten aber auch Schäden gemeint sein, die durch ein Hochwasserereignis wegen Vernachlässigung von Unterhaltmassnahmen entstehen. In solchen Fällen sind aber auch Ersatzmassnahmen möglich. - Ziff. 11: Wenn eine Meldepflicht bei einer freien Wassernutzung nicht erfolgt, ist die Schlussfolgerung, dass dies strafbar ist, überrissen. 	BV	<p>Ablehnung (bzw. Präzisierung).</p> <p>Eine Streichung von Abs. 2 wäre problematisch. Im Strafrecht gilt ein strenges Gesetzesmässigkeitsprinzip. Die Straftatbestände sollten präzise normiert sein. Eine zu allgemein gehaltene Strafbestimmung ist zu wenig bestimmt und dürfte den Anforderungen gemäss Gesetzesmässigkeitsprinzip nicht genügen.</p> <p>Zu Abs. 2 Ziff. 3: Strafbar macht sich insbesondere, wer der Wasserbaupflicht, insbesondere dem Unterhalt an Gewässern, nach Ablauf einer angesetzten Frist nicht nachkommt;</p> <p>Zu Abs. 2 Ziff. 5: Grundwasserschutzzonen und -areale sind ein zentrales Element des nutzungsorientierten Trinkwasserschutzes. Es ist korrekt, dass die Strafbarkeit von Verstössen gegen Schutzmassnahmen in Schutzzonen und -arealen in den fassungsspezifischen Schutzvorschriften geregelt werden können. Trinkwasserverschmutzungen können weitreichende Konsequenzen haben und sind deshalb als schwerwiegende Vergehen einzustufen. Eine übergeordnete Regelung auf Gesetzesstufe ist deshalb durchaus angebracht.</p> <p>Zu Abs. 2 Ziff. 9: Die fallweise Beurteilung der Vorsätzlichkeit ist Aufgabe der Strafbehörde. Damit klar ist, dass sich der Straftatbestand auf Gewässerverschmutzungen und nicht auf z.B. auf die Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht bezieht, wird in der Bestimmung der Verweis auf Art. 92 Abs. 2 eingefügt (analog zu Ziff. 8).</p>

			<p>Zu Abs. 2 Ziff. 11: Der Wasserbezug aus öffentlichen Gewässern ist die einzige freie Nutzungsart, die der Meldepflicht untersteht. Dies ist dadurch begründet, dass auch bei Wasserbezügen bis zu insgesamt 50 Litern pro Minute Förderleistung die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Restwassermengen eingehalten werden müssen. Unterbleibt die Meldung, kann das Amt nicht beurteilen, ob eine Wasserentnahme zulässig ist. Durch unsachgemässe Entnahmen z.B. aus kleinen Fließgewässern mit geringer Wasserführung können die Gewässerlebewesen einschneidend beeinträchtigt werden, weshalb eine Strafbestimmung angebracht ist.</p>
--	--	--	--

4.8 Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.8.1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
149	Weglassen: Im Zusammenhang mit den obigen Ergänzungen zum Art. 5 Abs. 2 erübrigt sich der Art. 149. Dieser ist ersatzlos zu streichen.	EWN	Ablehnung. Aufgrund der Ablehnung der beantragten Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 ist Art. 149 beizubehalten.
149 152 153 155	Übergangsbestimmungen im Allgemeinen - Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis - neue konzessionspflichtige Nutzungen, Meldepflicht - Nutzungen vor dem 1. Januar 1912 - altrechtliche Verleihungen und Bewilligungen Wie wird sichergestellt, dass Betroffene von Pflicht Kenntnis erlangen?	BUO	Kenntnisnahme. Art. 149: Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Einträge im Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis gemäss dem Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG). Falls zu einem Eintrag keine Urkunde vorliegt, teilt sie der eingetragenen Person mit, dass die entsprechenden Nutzungsrechte binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden sind. Die Frist wird auch im Amtsblatt veröffentlicht. Nach Abs.4 ist eine verspätete Anmeldung nicht ausgeschlossen. Art. 152: Die Personen, die eine Nutzung ausüben, die neu konzessionspflichtig ist, werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle angeschrieben – sofern ihr die Nutzung bekannt ist und darauf hingewiesen, dass Konzessionsgesuche binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konzessionsgesuch einzureichen ist. Aus den Art. 153 und 155 ergibt sich keine Handlungspflicht für die Betroffenen.
152	Ergänzung zu Abs. 1: Für konzessionspflichtige Nutzungen von Gewässern, die gemäss dem Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG) ohne Verleihung oder Bewilligung zulässig waren, <u>jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Wasserrechtsregister eingetragen waren</u> , sind Konzessionsgesuche binnen	EWN	Teilweise Zustimmung Es ist zwischen der Überführung des Wasserrechtsverzeichnisses ins neue Recht (vgl. Art. 149 GewG), allfälligen Gewässernutzungen, die neu konzessionspflichtig werden (Art. 152 GewG), und Nutzungen, die weiterhin ohne Konzession zulässig sind (Art. 153 GewG), zu unterscheiden. Der Antrag führt zu einer Vermischung dieser drei

	<p>sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.</p> <p>Begründung: Siehe obige Begründung zu Art. 5 Abs. 2</p>		<p>Sachthemen und letztlich zu Unsicherheiten für die künftige Praxis.</p> <p>Die Aufnahme eines Rechts im Wasserrechtsverzeichnis führte gemäss bisheriger Regelung in Art. 58 kWRG zur Vermutung, dass das Nutzungsrecht besteht. Diese Vermutung war indessen widerlegbar. Rechtssicherheit bestand aktuell weder für die Privatpersonen noch für den Kanton (fehlerhafte oder unvollständige Einträge, Nachführungsfehler etc.). Deshalb soll mit dem neuen Gewässergesetz eine Bereinigung angestrebt werden. Auf ein Register, das eine <u>Rechtsvermutung</u> begründet, wird verzichtet. Deshalb wird die Anerkennung von Nutzungsrechten, die bisher im Wasserrechtsverzeichnis eingetragen sind, in Art. 149 GewG ausführlich geregelt. Die Direktion entscheidet über den Bestand der gemeldeten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte. Sie erlässt eine anfechtbare Entscheidung; dadurch besteht künftig Klarheit, ob und in welchem Umfang öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte bestehen.</p> <p>Art. 152 GewG bezieht sich demgegenüber nicht auf das Wasserrechtsverzeichnis. Vielmehr geht es – unabhängig des Eintrags im Wasserrechtsverzeichnisses - um Nutzungen, die gemäss altem Recht nicht konzessionspflichtig waren und neu eine Konzession benötigen (was sehr selten der Fall sein dürfte). Zur Vereinheitlichung der Meldefristen in Art. 149 und 152 GewG wird letztere Frist auf ein Jahr (anstatt sechs Monate) festgelegt. Insofern ist der Antrag teilweise gutzuheissen.</p>
153 155	<p>Nutzungen vor dem 1. Januar 1912 und Altrechtliche Verleihungen und Bewilligungen</p> <p>Diese beiden Artikel sind auf den Wortlaut von Art. 123 anzupassen. Vor allem Art. 153 ist eventuell ganz wegzulassen, wenn die Ehehaften Rechte in ordentliche Wassernutzungskonzessionen überführt werden.</p>	PN, WWF, LSV	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Bezüglich der Ehehaften Rechte wird auf oben gesagtes verwiesen: Aufgrund von BGE 1C_631/2017 sind diese in Konzession zu überführen.</p> <p>Art. 155 GewG bezieht sich hingegen nicht auf Ehehafte (Nutzungs-)Rechte. Die in Art. 155 GewG betroffenen Nutzungen benötigten – im Gegensatz zu den Ehehaften Rechten – bereits gemäss bisheriger Gesetzgebung eine Verleihung bzw. Bewilligung. Mit Art. 155 GewG wird lediglich klargestellt, dass diese altrechtlichen Konzessionen und Verleihungen mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes nicht dahinfallen. Diese wäre ein unzulässiger Eingriff in wohlerworbene Rechte, der zu Entschädigungsfolgen führen könnte.</p>
151	<p>Die Gemeinden haben binnen zweier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Reglemente über die Siedlungsentwässerung anzupassen und den Anlagenkataster gemäss Art. 84 binnen fünf Jahren zu erstellen.</p> <p>Für uns ist nicht genau ersichtlich, welchen Aufwand diese Bestimmungen nach sich ziehen. Es ist zu beachten, dass die personellen und zeitlichen Ressourcen nicht unbegrenzt sind. Im Bericht werden die entsprechenden Auswirkungen nicht erwähnt. Nach unserem Dafürhalten müsste berück-</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Die Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Abschnitt Gewässerschutz keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind und daher in den kommunalen Siedlungsentwässerungsreglementen nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>In Anerkennung des Koordinationsbedarfs wird die Anpassungsfrist für die Reglemente von 2 auf 3 Jahre erstreckt. Bei einem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gewässergesetzes Mitte 2019 sind</p>

	<p>sichtigt werden, dass auch die Nutzungspläne sowie die Bau- und Zonenreglemente auf das neue PBG angeglichen werden und auch die Feuerschutzreglemente überarbeitet werden müssen. Dabei wird vergessen, dass mindestens teilweise eine gegenseitige Abhängigkeit besteht und grösstenteils dieselben Personen mit den Aufgaben betraut werden. Von unserer Seite fordern wir, dass die Fristen grosszügig bemessen und aufeinander abgestimmt werden.</p>		<p>die Siedlungsentwässerungsreglemente bis Mitte 2022 anzupassen.</p> <p>Hinsichtlich des Anlagenkataster über die Siedlungsentwässerung ist anzumerken, dass diese grossmehrheitlich bereits vorliegen. Die Frist von 5 Jahren wird daher als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden werden im Bericht ergänzt.</p>
	<p>Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäss den Übergangsbestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes das kommunale Reglement betreffend Siedlungsentwässerung angepasst werden muss. Dieses ist ebenfalls von der anstehenden Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes betroffen, das zu umfassenden Änderungen im Reglement führen wird. Für den Gemeinderat ist es daher wichtig, dass die Anpassungen des Siedlungsentwässerungsreglements erst im Zuge der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements vorgenommen werden muss.</p>	STA	
	<p>Die Fristen für die Anpassung des Siedlungsentwässerungsreglements mit 2 Jahren und mit 5 Jahren für die Anlagekataster sind sehr knapp bemessen. Auch hat die gesamte Vorlage Auswirkungen auf das PBG und die Feuerschutzreglemente. Dies könnte das Milizsystem teilweise überfordern. Diese Fristen sind zu hinterfragen.</p>	SVP	
156	<p>Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben binnen zweier Jahre ihre Reglemente über die Wasserversorgung anzupassen und einen Anlagenkataster binnen fünf Jahren zu erstellen.</p> <p>Wie bereits erwähnt, haben die Gemeinden mit diesem Gesetz einen erhöhten Anpassungs- und Regelungsbedarf. Zudem müssen sie die kommunalen Reglemente auf das PBG und die Feuerschutzgesetzgebung anpassen. Diese Arbeiten stehen in einem sachlichen Zusammenhang. Es ist deshalb wünschenswert, dass die Arbeiten aufgrund von sachlichen Überlegungen und nicht nach vorgegebenen Fristen in einem Gesetz vorgenommen werden können.</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Die Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass an den Grundsätzen bezüglich Wasserversorgung im Rahmen der Totalrevision keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sind und daher in den kommunalen Wasserversorgungsreglementen nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden müssen. Ein erhöhter Mehraufwand entsteht für die nicht kommunalen Wasserversorgungsorganisationen, die bisher kein Reglement haben. Allerdings entfällt dort der Koordinationsaufwand mit den anderen Reglementen weitestgehend.</p> <p>In Anerkennung des Koordinationsbedarfs wird die Anpassungsfrist für die Reglemente von 2 auf 3 Jahre erstreckt. Bei einem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gewässergesetzes Mitte 2019 sind die Wasserversorgungsreglemente bis Mitte 2022 anzupassen.</p>
	<p>Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäss den Übergangsbestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes das kommunale Reglement betreffend Wasserversorgung angepasst werden muss. Dieses ist ebenfalls von der anstehenden Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes betroffen, das zu umfassenden Änderungen im Reglement führen wird. Für den Gemeinderat ist es daher wichtig, dass die Anpassungen des Wasserversorgungsreglements erst im Zuge der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements vorgenommen werden muss.</p>	STA	<p>Hinsichtlich des Anlagenkataster über die Wasserversorgung ist anzumerken, dass diese grossmehrheitlich bereits vorliegen. Die Frist von 5 Jahren wird daher als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden werden im Bericht ergänzt.</p>

	Die Fristen für die Anpassung des Wasserversorgungsreglements mit 2 Jahren und mit 5 Jahren für die Anlagekataster sind sehr knapp bemessen. Auch hat die gesamte Vorlage Auswirkungen auf das PBG und die Feuerschutzreglemente. Dies könnte das Milizsystem teilweise überfordern. Diese Fristen sind zu hinterfragen.	SVP	
158	<p>Präzisierungen zu Abs. 2: Zur Abgeltung der Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons und der Wasserkraft hat das EWN <u>dem Kanton</u> folgende Entschädigungen zu leisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons 1.0 Rappen je Kilowattstunde (kWh) Netznutzung durch die Endverbraucher <u>der an die Endverbraucher im EWN-Versorgungsgebiet ausgespiessenen elektrischen Energie;</u> Für die Nutzung der Wasserkraft den Höchstansatz gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte als Wasserzins. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden für die Anlagen des Transports und Verteilung leitungsgebundener Energien hat das EWN keine Entschädigung zu bezahlen. Die Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund wird den Endverbrauchern auf Basis der konsumierten Strommenge im Netz (kWh) <u>der ausgespiessenen elektrischen Energie (Verbrauch in kWh je Endverbraucher)</u> weiterverrechnet und auf der Rechnung ausgewiesen. Die bezahlte Entschädigung für die Nutzung der Wasserkraft wird als Kostenbestandteil in die Strompreise eingerechnet und indirekt den Endverbrauchern weiterverrechnet. <p>Bemerkungen: Bei den Anpassungsvorschlägen handelt es sich um Präzisierungen, welche durch den externen Juristen und Branchenspezialisten des EWN (H.U. Bircher) formuliert wurden. Die Formulierung, dass es sich um die an die im EWN-Versorgungsgebiet ausgespiessene Energie handelt hat eine entscheidende Bedeutung. Ansonsten könnte auch die Energie im Gebiet des Gemeindewerks Beckenried gemeint sein, welche über den öffentlichen Grund des Kantons ausgespiess wird.</p>	EWN	<p>Teilweise Zustimmung Obwohl sich inhaltlich keinerlei Änderungen ergeben, wird der Formulierungsvorschlag grösstenteils übernommen. Neben sprachlichen Anpassungen kann der Änderungsvorschlag zu Ziff. 4 kann nur teilweise gutgeheissen werden. Es handelt sich nicht um Ziff. 4, sondern um Abs. 4:</p> <p><u>Abs. 2:</u> Zur Abgeltung der Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons und der Wasserkraft hat das EWN <u>dem Kanton</u> folgende Entschädigungen zu leisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons <u>im EWN-Versorgungsgebiet</u> 1.0 Rappen je Kilowattstunde (kWh) <u>der an die Endverbraucher ausgespiessenen elektrischen Energie;</u> Für die Nutzung der Wasserkraft den Höchstansatz gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte als Wasserzins. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden für die Anlagen des Transports und Verteilung leitungsgebundener Energien hat das EWN keine Entschädigung zu bezahlen. <p><u>Abs. 4:</u> Die Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund wird den Endverbrauchern auf Basis <u>der an sie ausgespiessenen elektrischen Energie</u> weiterverrechnet und auf der Rechnung ausgewiesen. Die bezahlte Entschädigung für die Nutzung der Wasserkraft wird als Kostenbestandteil in die Strompreise eingerechnet und indirekt den Endverbrauchern weiterverrechnet</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer